

INFORMATIONSORGAN
DES AGV BAU SAAR

AGV Bau Saar

SAAR

BAU

REPORT





**GESUNDHEIT FÜR
IHR UNTERNEHMEN.**

Jetzt aktiv werden und vorbeugen!

PRÄVENTION



SILVIA MEISSNER
Gesundheitsberaterin

Gesundheit beginnt, bevor man krank ist. Hört sich kompliziert an, ist aber ganz einfach: Die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter braucht Ihr Engagement. Wir unterstützen Sie dabei – mit maßgeschneiderten Angeboten.

**Jetzt alle Angebote entdecken
unter bgm.ikk-suedwest.de**

ikk
Südwest

JOBaktiv
Betriebliches Gesundheitsmanagement

Trierer Straße 4
66111 Saarbrücken
Tel.: 06 81/9 36 96-0

TARIFRUNDE

Schiedsspruch im Bauhauptgewerbe	4
----------------------------------	---

AKTUELL

Investitionen brauchen einen langen Atem	5
Öffentliche Infrastruktur in Deutschland	5
Politik vielfältig gefordert!	5
Investitionsbeschleunigungsgesetz begrüßt	6
Stillstand im Straßenbau verhindern!	7
Städtebauförderung	7
Klimaschutz ganzheitlich denken	8
Sei schlau, geh zum Bau!	8
Geänderte STVO	10
Gesetzgebung zur Tachographenpflicht abgeschlossen	10

NACHRICHTEN

Wirtschaft	12
Betriebswirtschaft	14
Steuern	16
Sozialpolitik	17
Technik	19
Bekanntmachungen	20

RECHT

Arbeitsrecht	21
Vertragswesen	23

AUS- UND FORTBILDUNG

EuroSkills verschoben	28
Meisterprüfungsstatistiken	28
Instagram „Azubi am Bau“	28

MITGLIEDER AKTUELL

100jährige Verbandsmitgliedschaft	29
Griemsmann am Bundessozialgericht	29
Uhl bei LKS	29

VERBANDSLEBEN

Maler und Lackierer	30
---------------------	----

MAGAZIN

Fachliteratur	32
Gratulationen, Termine, Impressum	34

TARIFRUNDE BAUHAUPTGEWERBE

SCHIEDSSPRUCH

Das vorläufige Ergebnis steht unter dem Vorbehalt der Annahme durch die Tarifvertragsparteien!

Nachdem in drei Verhandlungsrunden und in dem ersten Schlichtungstermin am 26./27.08.2020 kein Ergebnis erzielt wurde, stellte der Schlichter Prof. Dr. Schlegel am 02./03.09. einen Schiedsspruch vor, der die Zustimmung der Schlichtungskommission fand und nun den Gremien mit Erklärungsfrist bis Donnerstag, den 17.09.2020, zur Abstimmung vorgelegt wird.

Die Eckpunkte lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Ab 01.10.2020: pauschaler Zuschlag von 0,5% auf Tariflohn/Gehälter zur Entschädigung von Wegezeiten/-strecken.

Der Zuschlag erhöht nicht den Tariflohn, so dass er nicht die Basis für künftige Lohnerhöhungen anhebt.

- Mit dem Entgelt für November 2020 ist eine Corona-Prämie von 500 € zu zahlen (Auszubildende: 250 €); bei Teilzeit anteilig, Monate (März bis Oktober) ohne Entgeltanspruch: jeweils Kürzung um 1/8.

Die Prämie ist ein Nettoanspruch ohne jegliche sonstige Belastungen (auch kein SOKA-Beitrag!). Bereits erfolgte Zahlungen sind, vorbehaltlich anderer Einzelvereinbarungen, anrechenbar.

- Ab 01.01.2021: Lohn-/Gehaltserhöhung von 2,1 % (Tarifgebiet West und Berlin) bzw. 2,2 % (Tarifgebiet Ost)
- Ausbildungsvergütung + 40 € / + 30 € / + 20 € (1. / 2. / 3. Ausbildungsjahr) in allen Tarifgebieten. Im 4. Ausbildungsjahr erfolgt keine Erhöhung.

TARIFRUNDE

Foto: Tom @ fotolia.com

- Laufzeit bis 30.06.2021 (14 Monate)
- Verpflichtung, bei den anstehenden Verhandlungen der Mindestlöhne die bestehende Struktur beizubehalten, d.h. die anstehenden Mindestlohnverhandlungen betreffen lediglich die Lohnhöhe.

Weitere Entwicklung:

- Der Schiedsspruch wird in den zuständigen Gremien auf Landesverbandsebene beraten. Im AGV Bau Saar stimmt hierüber der Beirat des Verbandes ab.
- Im Fall der allseitigen Annahme des Schiedsspruchs werden die Entgelttarifverträge mit Wirkung vom 01.05.2020 zunächst mit unveränderten Entgelten in Kraft gesetzt, der Zuschlag von 0,5 % wird ab 01.10.2020 und die erhöhten Entgelte ab 01.01.2021 greifen. Die Corona-Prämie ist spätestens mit dem Novemberentgelt zu zahlen. Die Tarife gelten bis 30.06.2021.
- Bei Nichtannahme endet die Friedenspflicht. Es bliebe dann zunächst bei der Nachwirkung der z.Z. geltenden Entgelt.

Das Abstimmungsergebnis im Saarland stand bis Redaktionsschluss noch nicht fest.



Foto: Bauunternehmung Keren GmbH

Foto: panimoni @ foto.lia.de



INVESTITIONEN BRAUCHEN EINEN LANGEN ATEM

Für die Infrastruktur-Modernisierung mangelt es in Deutschland nicht an Geld, sondern an gezielten Reformen. Zu diesem Schluss kommt das Handelsblatt in seinem Bericht vom 23.07. mit Bezug auf eine Studie, wonach die Modernisierung der Infrastruktur am kurzfristigen Denken der Politik scheitert. Ein Handbuch für Reformen soll nun helfen.

Wenn es nicht gelinge, die Verfahren für den Bau von Straßen, Schulen und Netzen und die Planung zwischen Bund, Ländern und Kommunen drastisch zu vereinfachen und zu beschleunigen, dann könne auch noch so viel Geld keine Wende hin zu einer zügigen Modernisierung der Infrastruktur bringen. So müsse der Rechtsweg gegen Bauprojekte deutlich verkürzt und eine Investitionsbedarfsanalyse, die über die üblichen vierjährigen Finanzplanungszeiträume hinausreiche, eingeführt werden, damit der künftige Bedarf frühzeitig feststehe und der Staat nicht immer nur dem steigenden Verkehrsaufkommen „hinterherbaue“.

Darüber hinaus müsse der Bund die Kommunen noch stärker als bisher von Sozialausgaben entlasten, damit diese mehr Geld für Bauprojekte übrig haben. Aus demselben Grund sollten Bund und Länder den Kommunen die Corona-bedingten milliardenschweren Ausfälle bei der Gewerbesteuer ersetzen. Um den Verkehr zu entzerren, sollten ferner Brückenzölle und Pkw-Mauten für einzelne, stark befahrene Straßenabschnitt eingeführt werden.

ÖFFENTLICHE INFRASTRUKTUR IN DEUTSCHLAND

PROBLEME UND REFORMBEDARF

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Verkehr hat sich in mehreren Sitzungen, zuletzt am 18. Juni 2020 mit dem Thema „öffentliche Infrastruktur in Deutschland: Probleme und Reformbedarf“ befasst.

Der Beirat kommt zu der Schlussfolgerung, dass in Deutschland seit vielen Jahren deutlich zu wenig in die öffentliche Infrastruktur investiert wird. Insofern ist es dringend notwendig, dass die Mittel für öffentliche Investitionen erhöht werden.

Ferner stellt der Beirat fest, dass eine Ausdehnung der öffentlichen Investitionen nicht nur an einem Mangel an finanziellen Mitteln scheitert. Auch ungeeignete Governance-Strukturen haben in der Vergangenheit zu Infrastrukturmängeln beigetragen. Vor dem Hintergrund der Diskussionen um über-

POLITIK VIELFÄLTIG GEFORDERT!

Die Bauwirtschaft ist systemrelevant und krisensicher. Das hat sich einmal mehr in der aktuellen Corona-Krise gezeigt. Dennoch ist es nun an der Politik, durch gezielte Maßnahmen die Bauwirtschaft zu stützen - gerade um einem nachgelagerten Einbruch entgegenzusteuern - und Zukunftsaufgaben in den Bereichen Infrastruktur, Schaffung von Wohnraum, Klimaschutz und Fachkräftesicherung zu definieren. In diesem Saar Bau Report lassen wir hierzu Ehrenamtsträger und Hauptamtliche zu Worte kommen.

lastete öffentliche Infrastrukturen und der gleichzeitigen Forderung, Deutschland solle seine öffentlichen Investitionen ausweiten, um den deutschen Leistungsbilanzüberschuss zu verringern, analysiert das Gutachten insbesondere die Governance-Strukturen und stellt einen Zusammenhang zur sogenannten "Schuldenbremse" her. Deshalb empfiehlt der Beirat, die Investitionen langfristig zu verstetigen und zu erhöhen und durch institutionelle Reformen, wie z. B. Investitionsfördergesellschaften, zu stärken.

Ein besonderes Problem sind laut den Gutachtern die Investitionen der oft stark überschuldeten Kommunen. Um kommunale Investitionen zu ermöglichen und zu verstärken, fordert der Beirat eine deutliche finanzielle Entlastung und eine Entschuldung der Kommunen. Der Bund sollte zur finanziellen Entlas-



Jahrzehnt der Investitionen Einläuten!

Auch wenn die Situation nach dem Corona-Lockdown für Land und Kommunen angespannt ist, ist für den wirtschaftlichen Neustart die Umsetzung wichtiger Zukunftsinvestitionen unabdingbar. Dazu ist es notwendig, im Zuge des angekündigten Jahrzehnts der Investitionen die beschlossenen Investitionen im Verkehrswegebau und in die Infrastruktur umzusetzen. Die Bauwirtschaft begrüßt die verschiedenen Programme u.a. zur Städtebauförderung und den Saarlandpakt. Zur Bekämpfung der Wohnungsnot, insbesondere des sozialen Wohnungsbaus, ist die Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wohnungsbau dringend geboten.

Klaus Ehrhardt, Präsident AGV Bau Saar



UNGLEICHE VERHÄLTNISSE ABSCHAFFEN!

Durch fehlende Regulierungen bestehen in der Bauwirtschaft Wettbewerbsverzerrungen. So greifen gerade Schutzmechanismen wie z.B. Mindestlöhne nicht, so dass Handwerksbetriebe mit eigenem Personal am Markt ungleiche Verhältnisse vorfinden. Auch nach der Wiedereinführung der Meisterpflicht in verschiedenen Gewerken sind viele Soloselbstständige weiterhin nicht sozial abgesichert, obwohl dies im Koalitionsvertrag seinerzeit vereinbart wurde. Hier gilt es dringend tätig zu werden.

Günter Heitz, Vizepräsident AGV Bau Saar

tung der Kommunen beitragen, indem er sie systematisch von allen Sozialaufgaben befreit, für die sie selbst keine direkte Verantwortung tragen. Auch die Länder sollten die Entschuldung der Kommunen ermöglichen. Zusätzlich sollten Bund und Länder den Kommunen bei der Durchführung der vor der Corona-Pandemie bereits geplanten Investitionen helfen, indem sie eine verstärkte Kofinanzierung anbieten.

Neben einer besseren Finanzausstattung der Kommunen werden auch eine Stärkung kommunaler PlanungsKapazitäten, mehr interkommunale Zusammenarbeit, Digitalisierung und eine Verkürzung des gerichtlichen Instanzenzuges gefordert.

INVESTITIONSBE- SCHLEUNIGUNGS- GESETZ BEGRÜSST

- **Richtiges Zeichen zur richtigen Zeit!**
- **Schnellere Verfahren kurbeln die Wirtschaft an**

„Die BAUINDUSTRIE begrüßt außerordentlich den Beschluss des Kabinetts zur Verabschiedung des Investitionsbeschleunigungsgesetzes. Schneller planen und bauen zu können, um die Wirtschaft anzukurbeln und die Ziele zur klimafreundlichen Mobilität zu erreichen, brauchen wir jetzt Das ist genau das richtige Zeichen zur richtigen Zeit“, sagt HDB-Hauptgeschäftsführer Babel zum Kabinettsbeschluss.

Das Gesetz beschleunigt folgende Maßnahmen:

- **Schnelleres Bauen an der Schiene:** Für bestimmte Baumaßnahmen an der Schiene soll künftig keine Genehmigung durch ein Planfeststellungsverfahren mehr notwendig sein.
- **Kürzere Verwaltungsgerichtsverfahren:** In erster Instanz sollen künftig Oberverwaltungsgerichte oder Verwaltungsgerichtshöfe zuständig sein, z.B. für Landesstraßen, Hafenprojekte oder Windräder.
- **Sofortiger Vollzug von Baurecht:** Für überregional wichtige Infrastrukturprojekte - wie Projekten aus dem Bundesverkehrswegeplan oder dem Mobilfunkausbau - wird gesetzlich ein Sofortvollzug angeordnet.
- **Schnellere Prüfung der Raumverträglichkeit:** Künftig kann unter Umständen auf ein Raumordnungsverfahren verzichtet werden, wenn keine entsprechenden Konflikte zu erwarten sind. Darüber hinaus wird das Verfahren stärker digitalisiert.

"Das Investitionsbeschleunigungsgesetz regelt nun die Dinge, die bisher geklemmt haben. Das Beschleunigen von Genehmigungen, Anwendung von Baurecht und entschlacken der Verfahren gibt unseren Unternehmen Planungssicherheit in dieser wirtschaftlich ungewissen Zeit. Gemeinsam können wir jetzt noch besser unsere Infrastruktur modernisieren und Deutschland als attraktiven Wirtschaftsstandort noch schneller ausbauen“, betont Babel.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

STILLSTAND IM STRASSENBAU VERHINDERN!

Zu den Beratungen zu der geplanten Verschmelzung der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) mit der Autobahn GmbH des Bundes erklärt Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB): „Es darf durch die geplante Verschmelzung der DEGES mit der Autobahn GmbH keine Einschränkungen bei den Vergabeverfahren im Straßenbau geben.“

Es wäre fatal für unsere Infrastrukturpolitik, wenn mit dem Start der Autobahn GmbH die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen zum Stillstand gebracht würde.

Bund und Länder müssen dringend Klarheit über die Aufgabenverteilung und Planungsverantwortung im Straßenbau schaffen und eine zeitnah Lösung finden, die die Bedenken des Bundesrechnungshofs angemessen berücksichtigt. Sowohl eine erneute Ausschreibung von Aufträgen, die die Länder bereits an die DEGES vergeben haben, als auch der Aufbau landeseigener Auftragsverwaltungen wäre genau das Gegenteil von dem, was mit der Autobahnreform beabsichtigt war.

Die mittelständischen Bauunternehmen brauchen Gewissheit über bereits laufende und zukünftige Vergabeverfahren. In den letzten Jahren haben die Betriebe Kapazitäten geschaffen, um die steigenden Investitionsvolumina im Infrastrukturbereich auch verbauen zu können. Nun steht die öffentliche Hand in der Pflicht, die zügige und reibungslose Auftragsvergabe sicherzustellen.“

Hintergrund: Der Bundesrechnungshof hat zuletzt die geplante Verschmelzung der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) auf die Autobahn GmbH des Bundes beanstandet. Er hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Verschmelzung, weil die vorgeschriebene Trennung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern dann nicht gewährleistet sei.

STÄDTEBAUFÖRDERUNG

4 PROGRAMME, 43 MASSNAHMEN UND EIN PROGRAMM-AUFRUF

Damit die Kommunen die aktuellen stadtentwicklungspolitischen Aufgaben und Herausforderungen besser bewältigen können, unterstützen der Bund und die Länder nachhaltige städtebauliche Strukturen mit Programmen zur Städtebauförderung. Insgesamt stehen dafür Städtebaufördermittel von 32 Millionen Euro für 43 Gesamtmaßnahmen sowie 6 Investitionsvorhaben in 2020 zur Verfügung.

„Wir haben im Saarland 4 Programme zur Städtebauförderung aufgelegt:

- „Lebendige Zentren“ – zum Erhalt der Stadt- und Ortskerne,
- „Sozialer Zusammenhalt“ – um ein Zusammenleben im Quartier gemeinsam zu gestalten,
- „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ – um lebenswerte Quartiere zu gestalten und das Programm
- „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ um Orte der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier zu schaffen.

„Des Weiteren stellen wir in 2020 erstmalig und zusätzlich zu den regulären Städtebaufördermitteln rund 2,5 Millionen Euro für das Zusatzprogramm „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ den Kommunen zur Verfügung“, erklärt Bauminister Klaus Bouillon.

Programmaufruf gestartet!

Der „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ ergänzt die Städtebauförderung und unterstützt die Städte und Gemeinden bei einer zukunftsfähigen, nachhaltigen und modernen (Sportstätten-)Entwicklung unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Klimaschutzes.

Noch bis zum 1. Oktober 2020 können sich die saarländischen Städte und Gemeinden für den „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ bewerben. Aus städtebaulicher Sicht sind Sportstätten besonders häufig von Sanierungstau betroffen. Sie sind jedoch ein wichtiger Teil der Infrastruktur und spielen eine große Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.



„LASST UNS EINFACH BAUEN“

Die Bauwirtschaft leidet unter immer mehr bürokratischen Hemmnissen, die gerade kleinere Handwerksbetriebe kaum noch stemmen können und die neben dem bürokratischen Aufwand hohe Kosten verursachen. Daher ist es notwendig, diese Bürokratiemonster auf den Prüfstand zu stellen und auf ein erträgliches und vor allem handelbares Maß zu reduzieren.

Claus Weyers, Hauptgeschäftsführer AGV Bau Saar

Die Finanzierung gestaltet sich in 75 Prozent Bund, 15 Prozent übernimmt das Land und 10 Prozent müssen die Kommunen aufbringen.

„Wir haben 2019 knapp 11 Millionen Euro aus Bundes- und Landesmitteln an die saarländischen Kommunen ausgezahlt. 2020 wurde bisher etwa 1 Million Euro ausgezahlt. Weitere Anträge liegen dem Bauministerium vor und werden derzeit noch geprüft“, so Bauminister Klaus Bouillon weiter.

fertigaragen sehn



Die perfekte Lösung für Reihengaragen

Werden mehrere Garagen benötigt, bietet Sehn mit den Reihengaragen die optimale Lösung. Sie sind platzsparend, schnell aufgebaut und haben ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Baustoffwerk Sehn Fertigaragen GmbH & Co. KG
66386 St. Ingbert - Oststraße 63
Telefon: 06894 99830-0
www.fertigaragen-sehn.de



DIE ZUKUNFT IM BLICK, GEBÄUDESANIERUNG FÖRDERN

Der Gebäudebestand verursacht rund 30 % aller CO₂-Emissionen. Um die Klimaziele 2050 zu erreichen, müsste sich die Sanierungsquote von aktuell nur 1 % mindestens verdoppeln. Daher sollte auch in Zeiten von Corona der Klimaschutz mit an oberster Stelle stehen. Bauherren – ob Umbau oder Neubau – achten immer mehr auf klimaverträgliches Bauen, setzen auf moderne, innovative und nachhaltige Materialien, in denen sich gut wohnen und arbeiten lässt. Die jüngste Steuerförderung war dazu ein erster Schritt, dem weitere Anreize folgen sollten, um Hausbesitzer weiter zu sensibilisieren und zu energetischer Sanierung zu animieren.

Oliver Heib, Bundesvorsitzender Stuckateure

KLIMASCHUTZ GANZHEITLICH DENKEN

Die Bauwirtschaft begrüßt ausdrücklich das Gesamtpaket von Klimaschutzanstrengungen, welches die Bundesregierung seit dem letzten Jahr auf den Weg gebracht hat. Insbesondere als wichtigen Bestandteil der Konjunkturmaßnahmen nach der Coronakrise. „Durch zahlreiche Verbesserungen der Fördermöglichkeiten sowie neu geschaffene finanzielle Anreize wurde ein breiteres Spektrum wirtschaftlich durchführbarer Gebäudesanierungen geschaffen“, sagt HDB-Hauptgeschäftsführer Babel.

Das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) macht durch seine Zusammenführung

von bisher drei Gesetzen bzw. Verordnungen einen wichtigen Baustein im Klimaschutz aus. Diese ganzheitliche Herangehensweise sollte in Zukunft konsequent weiter fortgeführt werden. „Mit Hochdruck gilt es nun für alle Beteiligten, noch mehr wirtschaftlich attraktive Lösungen zu entwickeln, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen und diese dann in die Fläche auszurollen. Vor allem was die serielle Sanierung von Gebäuden betrifft“, so Babel. Die BAUINDUSTRIE hat seit längerer Zeit hierzu Konzepte entwickelt und bietet gern ihre Unterstützung zur Umsetzung an.

Von großer Wichtigkeit ist die Rolle der öffentlichen Hand als Bauherr. Mit dem neuen GEG wird dieser Verantwortung

Rechnung getragen und die Vorbildfunktion öffentlicher Bauwerke explizit verankert. Die BAUINDUSTRIE weist darauf hin, dass diese Rolle nicht nur ideell-gesellschaftliche Wirkung hat. „Durch die Größe ihres Gebäudeportfolios kann die öffentliche Hand erstens quantitativ einen immensen Beitrag zur Klimabilanz im Gebäudebereich leisten. Sie kann zweitens wichtige Pilot-Beispiele für technisch komplexe Bauwerke entwickeln und kommunizieren und so einen qualitativen Beitrag leisten. Und drittens sollten die großen Portfolios für entsprechende Projektzuschnitte und den Einsatz innovativer Vertragsmodelle genutzt werden, damit sich entsprechende Skalierungseffekte auch in den Kosten niederschlagen können“, ergänzt Babel.

Das GEG ist am 13. August im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

SEI SCHLAU, GEH ZUM BAU!

Ausbildung am Bau bietet beste Berufsperspektiven

„Die Bauwirtschaft ist ein attraktiver Arbeitgeber, auch wenn die IG BAU derzeit versucht, die Branche schlecht zu reden. Wir wissen, dass noch viele Ausbildungsplätze unbesetzt sind, wir wissen aber aus der Vergangenheit auch, dass zahlreiche Verträge erst im August oder September abgeschlossen werden. Mit



BBL 6022 WOTAN® 160 m/to

BBL 7024 WOTAN® 250 m/to

BBL 8035.20/2 WOTAN® 450 m/to
-treme

**BBL
CRANES**

BBL-Krane mit der Nachbezeichnung WOTAN stehen für ein innovatives Krankonzept: Wesentlich weniger Transport-LKW; schnellere und einfachere Montage durch patentierte Lösungen; schnelleres und energieeffizienteres Arbeiten! Es handelt sich hierbei um Premiumprodukte auf höchstem Qualitätsniveau – Made in Germany!

einem Plus von 6 % bei den neuen Lehrverträgen liegen wir aber jetzt schon deutlich über dem Vorjahreswert. Das ist auch das Ergebnis konsequenter Nachwuchsarbeit seitens der Verbände und der Betriebe.“ Dieses erklärte ZDB-Hauptgeschäftsführer Pakleppa.

Pakleppa weiter: „Die Ausbildungsvergütungen in unserer Branche sind seit Jahren die höchsten im Vergleich zu anderen Branchen und sind in den vergangenen fünf Jahren um rund 10 % gestiegen. Aufstiegs- und Karrierechancen, hohe Löhne und Gehälter für unsere qualifizierten Facharbeiter sowie eine krisenfeste tarifliche Zusatzrente zeichnen das Baugewerbe aus. Darüber hinaus bieten wir jungen Menschen interessante Arbeitsplätze in einer Branche, der die Arbeit angesichts eines immensen Investitionsstaus so schnell nicht ausgehen wird.

Darüber hinaus investieren die Unternehmen rund 700 Mio. Euro jährlich in die Ausbildung des Fachkräftenachwuchses, sowohl in den Betrieben als auch in den rund 170 Überbetrieblichen Ausbildungszentren.



FACHKRÄFTESICHERUNG STÄRKEN, BERUFSBILDUNG FÖRDERN

Eine der großen Herausforderungen der Bauwirtschaft neben der Digitalisierung ist die Sicherung des Fachkräftenachwuchses. Das duale Ausbildungssystem gilt es zu erhalten und zu stärken, den Nachwuchs für die praktische Ausbildung am Bau zu gewinnen. Die überbetrieblichen Ausbildungszentren, die heute sowohl in der Berufsausbildung als auch in der Weiterbildung eine maßgebliche Rolle spielen, müssen dabei unterstützt und zu modernen und digitalen Zentren weiterentwickelt werden. Der AGV Bau Saar hat die Zeichen erkannt und baut aktuell für mehr als 6 Mio. ein neues Verwaltungs-, Internats- und Seminargebäude.

Norbert Recktenwald, Vizepräsident AGV Bau Saar

Die Branche ist sich ihrer Verantwortung im Hinblick auf die Ausbildung von Fachkräften bewusst. Wir haben große Sorge, dass das Konzept der IG BAU, die Bauwirtschaft in einem schlechten Licht erscheinen zu lassen, junge Leute davon abhält, hier ihre Berufsausbildung zu beginnen. Lehrlingswerbung durch Abschreckung ist kein Zukunftskonzept.“

Saarland: Ausbildungszahlen weiter auf hohem Niveau

Vorbehaltlich der Zahlen, die zum 15. September vorgelegt werden, kann die saarländische Bauwirtschaft auch in diesem Jahr mit einer hohen Ausbildungsbereitschaft aufwarten. Die Zahl der Ausbildungsverträge konnte das hohe Niveau vom vergangenen Jahr (+ 12,5 %) halten, wenn nicht noch übertreffen. Dies führt Hauptgeschäftsführer Weyers nicht zuletzt auch auf die umfangreiche Nachwuchswerbung in Form von Facebook und der neuen Instagramseite #Azubiambau zurück.



TARIFABSCHLÜSSE MIT AUGENMASS UND ZURÜCKHALTUNG

In der Bauwirtschaft ist das Jahr 2020 - auch in der Coronapandemie - bisher gut gelaufen. Allerdings zeigt sich schon jetzt, dass die Krise die deutschen Bauunternehmen zeitverzögert treffen wird. Insbesondere die Entwicklung der Auftragslage für das Jahr 2021 lässt befürchten, dass auch die Baubranche mit einer Konjunkturdelle rechnen muss.

Bei den aktuellen Tarifeinsetzungen ist deshalb Augenmaß und Zurückhaltung gefordert. Denn nur faire Tarifabschlüsse zahlen sich für beide Tarifparteien aus – sie sichern langfristig Arbeitsplätze, stärken die Unternehmen in der Krise und verhindern Tariffucht.

RA Christian Ullrich, Geschäftsführer AGV Bau Saar

Infos zu „AZUBI AM BAU“ und offenen Ausbildungsstellen unter

- www.azubi-am-bau.com
- www.instagram.com/azubiambau #Azubiambau
- Facebook „Azubi am Bau“

Telekommunikations-Lösungen

à point für Ihr Business!

Deutschland | Luxembourg

www.btn-solutions.de



Sichere Partnerschaft – ein gutes Gefühl.

Kundennähe heißt bei MEWA mehr als persönliche Beratung und Betreuung. Wir wünschen uns echte Partnerschaften. Vertrauensvoll und auf Augenhöhe. Denn wer Full-Service mit Köpfchen bietet, muss halten, was er verspricht.

So gibt es neben Putztüchern, Berufs- und Schutzkleidung, Fußmatten und Arbeitsschutzartikeln das Komplett-sorglos-Paket mit Servicedienstleistungen wie Abholen, Bringen, Pflegen und Ersetzen. Sie sehen: Wir managen das.

MEWA Textil-Service AG & Co. Management OHG
John-F.-Kennedy-Straße 4 · 65189 Wiesbaden
Telefon: 0800 4 500 300 · Fax: 0611 7601-307
E-Mail: info@mewa.de · www.mewa.de

GEÄNDERTE STVO

Im Frühjahr diesen Jahres sind umfangreiche Änderungen der Straßenverkehrsordnung und weiterer straßenverkehrsrechtlicher Regelungen in Kraft getreten. Da diese die Bauwirtschaft sehr belasten, hat sich der AGV Bau Saar mit der Forderung nach entsprechenden Nachbesserungen an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Infrastruktur gewandt. Hierbei wurden dringende Nachbesserungen gefordert, damit Betriebe der Bauwirtschaft ihren notwendigen Einsatz beim Auftraggeber ausführen können, ohne mit drastischen Strafen konfrontiert zu werden. Diese Forderungen beziehen sich insbesondere auf die Regelungen, welche das erforderliche Abstellen von Fahrzeugen gewerblicher Nutzer im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit betreffen.

Wenngleich die Forderungen der Bauwirtschaft von Seiten des saarländischen Verkehrsministeriums durchaus nachvollzogen werden können, so wurde dennoch ausdrücklich mitgeteilt, dass die beschlossenen Änderungen im Gesetzgebungsverfahren vom Saarland mitgetragen wurden. Da das zuständige Ministerium wie auch der Verordnungsgeber das Anliegen der saarländischen Bauwirtschaft durchaus nachvollziehen kann, wurde auf die im Verkehrsrecht bestehende Möglichkeit hingewiesen, wonach von den neuen Verhaltensregelungen in begründeten Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können. So gibt es im Saarland in begründeten, nachvollziehbaren Fällen z.B. sogenannte Handwerkerparkausweise, welche bei den zuständigen Stellen beantragt werden können. Diese werden beispielsweise bei der Landeshauptstadt Saarbrücken auf Antrag dann erteilt, wenn handwerkliche oder damit zusammenhängende Dienstleistungen erforderlich sind.

AGV BAU BEGRÜSST SEINE NEUMITGLIEDER

Die Saarländische Bauwirtschaft freut sich auf die Zusammenarbeit mit folgenden Neumitgliedern:

- Bauschutz GmbH & Co. KG, Völklingen
- GP Philipp Gerstner, Dachdeckerei, Schwalbach
- Erik Christian Kirchen, Stuckateurmeister, Lebach

GESETZGEBUNG ZUR TACHOGRAPHENPFLICHT ABGESCHLOSSEN

Am 08.07.2020 ist mit der finalen Plenumsabstimmung die zweite Lesung zu den Regelungen der Lenk- und Ruhezeiten und somit zum Tachographen (VO EG 561/2006) abgeschlossen worden. Damit ist das Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen. Nach Veröffentlichung der Änderungsverordnungen im Amtsblatt der EU trat nur ein kleiner Teil der Neuregelungen bereits zum 20.08.2020 in Kraft.

Es wurde eine neue Ausnahme beschlossen für Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen zur Beförderung von Baumaschinen für ein Bauunternehmen, die in einem Umkreis von höchstens 100 km vom Standort des Unternehmens benutzt werden. Vorausgesetzt, dass das Lenken der Fahrzeuge für den Fahrer nicht die Haupttätigkeit darstellt. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nicht automatisch, sondern ist nur eine Option für die Mitgliedsstaaten, die sie umsetzen können. Dazu müsste sie erst noch in deutsches Recht übernommen werden. Diese zusätzliche Ausnahmehoption würde dann den tachographenfreien Transport von schweren Baumaschinen ermöglichen, ohne die in der bisherigen Handwerker Ausnahme bestehende Höchstgrenze von 7,5 t.

Erfreulich ist, dass die Forderungen der Bauwirtschaft betreffend die Lieferungen von Transportbeton von den Vorschriften zu den Tachographen auszunehmen, aufgenommen wurde. Diese gilt ohne Kilometer- und Gewichtsgrenze. Auch diese Ausnahmeregelung gilt nicht automatisch, sondern ist nur eine Option für die Mitgliedsstaaten, die sie umsetzen können. Sie müsste also noch in deutsches Recht übernommen werden.

Hinsichtlich der Verpflichtung gewerbliche Fahrzeuge mit Fahrtenschreibern auszustatten, haben die Gesetzgeber eine Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Fahrzeuge und Fahrzeuggespanne mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 2,5 t beschlossen. Somit fallen deutlich mehr Fahrzeuge unter die Tachographenpflicht. Ziel der neuen Regelung ist es, gegen die Umgehung der Tachographenpflicht durch die Nutzung von Kleintransportern im Transportgewerbe vorzugehen. Die Bauwirtschaft

konnte sich in der Diskussion mit der Argumentationslinie durchsetzen, dass das Lenken von Fahrzeugen für den Fahrer im Baugewerbe nicht die Haupttätigkeit darstellt.

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs auf leichtere Fahrzeuge erfolgt ab 2022. Im Entwurf war vorgesehen, dass die Tachographenpflicht auf alle Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 t zGG ausgeweitet wird. Dies hätte die Mehrzahl der baugewerblichen Unternehmen massiv belastet. Insbesondere durch den Einsatz der Spitzenverbände konnte die Ausdehnung durch Ausnahmen abgewendet werden. So gilt die Ausweitung ab dem 01.07.2026 nur, soweit die Fahrten grenzüberschreitend erfolgen.

Für baugewerbliche Fahrzeuge ist folgende Ausnahme wichtig:

Alle Güterbeförderungen im Warenverkehr sind befreit, wenn „das Fahren nicht die Haupttätigkeit der Person darstellt.“ Baugewerbliche Unternehmen befördern im Warenverkehr, es sei denn sie nehmen eine geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern vor. Somit sind baugewerbliche Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 t – auch bei grenzüberschreitenden Fahrten – von der Tachographenpflicht befreit, wenn das Fahren nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Die bereits bestehende Handwerker Ausnahme für Fahrzeuge über 3,5 t bis 7,5 t, die es Betrieben erlaubt, Fahrzeuge, die in einem Radius von 100 km um den Unternehmensstandort zum Einsatz kommen, nicht mit digitalen Fahrtenschreibern auszustatten, bleibt vom Grundsatz her erhalten und wurde dahingehend klargestellt, dass die Ausnahme auch für „handwerklich hergestellte Güter“ gilt. Dies gilt seit 20.08.2020.

Problematisch ist mittelfristig die Ausdehnung der Anzahl der zukünftig nachzuweisenden Tage. Ab 31.12.2024 müssen bei Kontrollen die Fahrdaten, statt für derzeit 28 Tage, für 56 Tage nachgewiesen werden. Diese Vorschrift betrifft Handwerker, die nachweispflichtige Fahrten (außerhalb der Handwerker Ausnahmen) durchführen. Wenn eine dieser Fahrten angetreten wird, müssen die vorangegangenen „berücksichtigungsfreien Tage“ dokumentiert werden. Eine Erhöhung dieses Nachweiszeitraumes wird zu mehr bürokratischem Aufwand bzw. bei Fehlern zu wachsenden Bußgeldandrohungen führen.

WIRTSCHAFT

BAUKONJUNKTUR: TALSOHLE NOCH NICHT DURCHSCHRITTEN

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes zum Auftragseingang legten die Order im Juni im Bauhauptgewerbe bundesweit insgesamt um gut 9 % zu. In den letzten Monaten waren sie noch deutlich unter den Vorjahreswerten verblieben.

ifo Geschäftsklimaindex erneut gestiegen

Die Stimmung unter den Unternehmenskern ist weiter im Aufwind. Der ifo Geschäftsklimaindex ist im August auf 92,6 Punkte gestiegen, nach 90,4 Punkten (saisonbereinigt korrigiert) im Juli. Die Unternehmen beurteilten die aktuelle Lage im Vergleich zum Vormonat merklich besser. Ihre Erwartungen fielen zudem leicht optimistischer aus. Die deutsche Wirtschaft ist auf Erholungskurs.

Im Verarbeitenden Gewerbe hat sich das Geschäftsklima erheblich verbessert. Die Einschätzungen der Unternehmen zur aktuellen Lage machten einen Sprung nach oben. Trotzdem beurteilen noch viele Industriefirmen ihre wirtschaftliche Lage als schlecht. Der Ausblick auf die kommenden Monate fiel erneut optimistischer aus. Die Auftragsbücher füllen sich wieder.

Im Bauhauptgewerbe befindet sich das Geschäftsklima weiter im Aufwind. Die Baufirmen waren erneut mit ihrer aktu-

ellen Lage zufriedener. Ihre Erwartungen sind jedoch weiterhin pessimistisch, wenn auch nicht mehr so stark wie im Vormonat.

Deutschland

- Umsatz im Bauhauptgewerbe stieg im ersten Halbjahr 2020 um gut 8%
- Order auf Vorjahresniveau

Im ersten Halbjahr 2020 können die Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten einen Umsatzzuwachs von 8,2 % verbuchen. Angesichts der zu Jahresbeginn vorhandenen hohen Auftragsbestände (52 Mrd. €) konnte bei guter Witterung die Bauproduktion zügig anlaufen. Bei gleicher Anzahl bis zum Juni zur Verfügung stehender Arbeitstage, haben die Bauunternehmen nach den Daten des Statistischen Bundesamtes zu den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten, das Leistungsniveau gegenüber dem Vorjahr ausgeweitet; (Stundenvolumen +5,7 %).

Dafür war maßgeblich, dass trotz der Corona-Pandemie der Baustellenbetrieb aufrechterhalten werden konnte. Hierzu hatten sich die Tarifvertragsparteien gemeinsam committet. Zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebes haben die Bauunternehmen große Anstrengungen und zusätzliche Aufwendungen unternommen, um die Gesundheit der Mitarbeiter zu schützen und entsprechende Hygiene- und Abstandsanforderungen einzuhalten.

Diese Bemühungen schlagen sich auch bei der Umsatzentwicklung nieder, wenngleich hier im Jahresverlauf ein Tempoverlust erkennbar wird. Lagen die Zuwachsraten in den ersten drei Monaten des Jahres noch nominal zwischen 11 % und 14 %, waren es im April

noch +3,7 %, im Mai -0,5 %. Im Juni ist zunächst wieder ein Umsatzwachstum von gut 12 % zu verzeichnen. Jetzt bereits von einer Trendumkehr der letzten Monate zu sprechen, erscheint, angesichts der verhaltenen Order der letzten Monate, verfrüht.

Die eingehenden Order zeigten im Verlauf des ersten Halbjahres 2020 bis zum Mai, jeweils gegenüber dem Vorjahr, eine deutlich abnehmende Dynamik. Während im Januar alle Bausparten noch zu einem Wachstum der Order insgesamt von nominal gut 9 % beitrugen, stagnierten die Order bereits im Februar. Im Zeitraum von März bis Mai gingen die Order um fast 6 % zurück, was auf Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Seiten der Auftraggeber zurückzuführen ist.

Im Juni haben die Order gegenüber dem Vorjahr um gut 9 % zugelegt. Kumulativ, d.h. bis zum Juni, verzeichnet das Bauhauptgewerbe insgesamt einen Orderzugang auf Vorjahresniveau von -0,2%.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes ist der Auftragseingang im Juni durch den Zugang von Großprojekten, darunter eines Straßenbau-Großprojektes, offensichtlich im Wege von ÖPP geprägt. Die Vergabe derartiger Aufträge ist für die Auftragslage im Straßenbau für die Masse der hier tätigen mittelständischen Bauunternehmen nicht repräsentativ. An der Ausschreibung von ÖPP-Projekten beteiligen sich angesichts der hohen Auftragsvolumina und langen Laufzeiten nur wenige große Bauunternehmen in Konsortien. Ein derartiger Orderzugang spiegelt wegen der langen Bauzeit auch nicht die Umsatzentwicklung der nächsten Monate wieder. Der hohe Anstieg der Order im



Foto: Baustelle RAHS, OBG Gruppe

Juni zeigt daher aus Sicht des ZDB noch keine Trendwende in der Entwicklung der eingehenden Bauaufträge auf.

Nach den Daten des Statistischen Bundesamtes konnten die Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten im ersten Quartal die Zahl ihrer Beschäftigten um gut 3 % erhöhen. Auch wenn die Baukonjunktur Corona-bedingt eingebremst ist, wird die Nachfrage nach Bauleistungen offensichtlich insgesamt als nachhaltig angesehen.

In den einzelnen Bausparten zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

Wohnungsbau

Im gesamten Jahresverlauf haben die Investoren mehr Genehmigungen für Wohnungen erteilen lassen als im Vorjahr. Per Juni wurden für 176.442 WE Genehmigungen erteilt. Das waren 11.801 mehr als im Vorjahr; (+7 %). Wie bereits in den Vorjahren stand die Genehmigung von Wohnungen im Mehrfamilienhausbau im Vordergrund (+7.457 WE). Die Order liegen zum Ende des ersten Halbjahres um ca. 4 % über dem Niveau des Vorjahres. Den deutlichen Rückgängen der Order im April mit ca. -12 % und im Mai mit ca. -5 % steht ein Zuwachs von ca. +9 % im Juni gegenüber. Auch dieser Zuwachs war, nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes, vornehmlich auf Großprojekte zurückzuführen. Inwieweit hier schon wieder eine nachhaltige Investitionsnachfrage wieder Fuß gefasst hat, müssen die nächsten Monate zeigen.

Der Arbeitsmarkt bleibt fragil. Das könnte auf die Nachfrage zurückschlagen. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) meldete im April 2020 einen Zuwachs der Arbeitslosenzahlen im Jahresvergleich um +415.000 Personen, im Mai um +577.000 Personen und im Juni um +637.000 Personen. Im März und April gingen neu 751.000 Anzeigen für Kurzarbeit für 10,1 Mio. Personen ein. Bis Ende Mai erhöhte sich die Zahl der Anzeigen auf über 1 Mio. für 10,7 Mio. Beschäftigte. Damit ist nach Mitteilung der BA ein Vielfaches der Zahl an Anzeigen während der Rezession 2008/2009 erreicht.

Der Umsatz im Wohnungsbau erreicht zum Halbjahr 2020 bei den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten 10,7 Mrd. €, eine Steigerung um 7,6 %.

Wirtschaftsbau

Im Wirtschaftsbau ist in den letzten Mo-

naten eine deutliche Zurückhaltung bei der Auftragsvergabe (Mai -22 %, Juni -8 %) zu erkennen. Sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau kommen weniger Aufträge als im Vorjahr in die Bücher. Zum Ende des ersten Halbjahres liegen die Order im Wirtschaftsbau insgesamt um mehr als 4 % gegenüber dem Vorjahr zurück. Dem Wirtschaftshochbau fehlen Nachfrageimpulse aus den ihn bisher tragenden Säulen des Dienstleistungsbereiches (besonders Handel und Gastronomie). Diese wurden durch den Lockdown ab Mitte März schwer in ihrer Umsatzentwicklung getroffen. Dies bremst erkennbar die Investitionsneigung. Aber auch Bestellungen zu Bauten aus der im wesentlichen exportorientierten Industrie, wie dem Maschinen- und Fahrzeugbau, bleiben aus. Hier stocken internationale Lieferketten aber auch die Nachfrage. Allerdings zeigen die Baugenehmigungen bei Fabrik- und Handelsgebäuden im Juni eine deutliche Belebung an. Auch für Hotels und Gaststätten wurden in den letzten beiden Monaten wieder deutlich mehr Genehmigungen erteilt. Dies lässt auf wachsende Zuversicht der Auftraggeber schließen, nun die Folgen der Coronapandemie hinter sich gelassen zu haben.

Im Wirtschaftstiefbau gehen seit zwei Monaten erkennbar weniger Aufträge ein. So schiebt die Mineralölindustrie ihre Investitionsvorhaben auf. Grund hierfür sind über die Lock-Down-Monate deutlich verringerten Fahrleistungen, die sich in sinkender Nachfrage nach Kraftstoffen ausgewirkt haben. Der Umsatz im Wirtschaftsbau erreicht zum Halbjahr 2020 bei den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten ca. 18 Mrd. €, eine Steigerung um ca. 7 %.

Öffentlicher Bau

Die Order der öffentlichen Hand fielen bis zum Mai sehr verhalten aus. Kumulativ beauftragten Bund, Länder und Kommunen bis zum Mai gut 3 % weniger als im Vorjahr. Dies war maßgeblich auf den Straßenbau zurückzuführen. Hier waren die Order bis Mai um 9% gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen. Für den Juni wird ein Orderzugang von der öffentlichen Hand über ca. 3,5 Mrd. € ausgewiesen, eine Steigerung um ca. 30 % gegenüber dem Vorjahr. Wichtig bleibt hier, dass in der Transformationsphase der Auftragsverwaltung von den Ländern auf den Bund bei den Bundesautobahnen, die 2020 abgeschlossen sein soll, kein Auftragsleerlauf stattfindet.

Der Umsatz im öffentlichen Bau erreicht zum Halbjahr 2020 bei den Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten ca. 13,8 Mrd. €, eine Steigerung um ca. 10 %.

Saarländisches Bauhauptgewerbe optimistisch

Das saarländische Bauhauptgewerbe meldete für das erste Halbjahr 2020 deutliche Zunahmen bei den Auftrags-eingängen. Nach Auskunft des Statistischen Amtes des Saarlandes lagen die Bestellungen mit 525 Mio. Euro um 22,6 Prozent über dem Vorjahreswert.

Dabei verbuchte der Hochbau 283 Mio. Euro und der Tiefbau 242 Mio. Euro an Aufträgen. Während der Hochbau eine deutliche Steigerung um 49,1 Prozent auswies, kam der Tiefbau auf ein leichtes Plus von 1,5 Prozent.

Für den gewerblichen Bau erhöhten sich die Auftragseingänge um 70,8 Prozent auf 208 Mio. Euro. Davon entfielen 145 Mio. Euro auf den gewerblichen Hochbau (+ 88,9 %) und 63 Mio. Euro auf den gewerblichen Tiefbau (+ 40,0 %). Für den Wohnungsbau summierten sich die Aufträge auf 91 Mio. Euro, was einer Zunahme von 24,4 Prozent entspricht.

Unter den Vorjahreswerten blieben dagegen die Bestellungen im öffentlichen und Straßenbau. Mit 227 Mio. Euro stand ein Minus von 2,9 Prozent in den Auftragsbüchern.

Wie das Statistische Amt weiter mitteilt, fielen im ersten Halbjahr 2,9 Mio. Arbeitsstunden im Bauhauptgewerbe an, bei einem Plus von 3,3 Prozent. Der baugewerbliche Umsatz blieb aber noch um 3,9 Prozent unter dem Vorjahreswert. Hier konnte das Tiefbaugeschäft um 4,3 Prozent auf 208 Mio. Euro zulegen, während der Umsatz im Hochbau um 11,3 Prozent auf 198 Mio. Euro zurückging.

Im Juni beschäftigten die bauhauptgewerblichen Betriebe (mit 20 und mehr Beschäftigten) knapp 5 300 Personen, ein Plus von 1,5 Prozent im Jahresvergleich.

**WEITERE
BAUWIRTSCHAFTLICHE
INFOS UNTER
WWW.BAU-SAAR.DE**

BETRIEBS- WIRTSCHAFT

CORONA UND UNTER- NEHMENSBEWERTUNG

Der AWH-Standard (Arbeitsgemeinschaft der Wert ermittelnden Betriebsberater im Handwerk) ist eine Variante des Ertragswertverfahrens, für kleine und mittelständische Handwerksunternehmen: Denn bei der Bewertung von KMU muss der Schwerpunkt auf der Inhaberabhängigkeit, der Höhe des Unternehmerlohns sowie dem anzuwendenden Kapitalisierungszins liegen.

Das AWH-Verfahren bestimmt auf der Basis der bereinigten Ergebnisse der Vergangenheit und unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfolgsfaktoren den Wert des gesamten Unternehmens zu einem Stichtag, und zwar als Barwert aller zukünftig erwarteten Überschüsse. Dabei ist der AWH-Standard ein Bewertungsverfahren für den „Normalfall“, unter realistischer Einschätzung der Zukunftschancen bei unveränderter Fortführung. Betriebsgrundstücke und Ge-

bäude bleiben bei der AWH-Bewertung unberücksichtigt.

Als „branchenspezifisches Bewertungsverfahren“ ist der AWH-Standard auch für die steuerliche Bewertung im Rahmen der Ermittlung der Erbschaftsteuer zugelassen.

Die AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung hatte Ende März empfohlen, aufgrund der Corona-Pandemie Unternehmensbewertungen auszusetzen. Denn das AWH-Verfahren sollte nur "im Normalfall" angewendet werden, die Auswirkungen der Corona-Krise sind dagegen sowohl in volkswirtschaftlicher als auch in einzelbetrieblicher Hinsicht nur mit großer Unsicherheit prognostizierbar.

Nach der Aufhebung vieler corona-bedingter Beschränkungen kann nun aus Sicht der Fachgruppe mit den Bewertungstätigkeiten – unter Berücksichtigung der schwer zu prognostizierenden wirtschaftlichen Entwicklung – wieder begonnen werden. Dabei sollten jedoch die Empfehlungen der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung beachtet werden. Zudem wird von der AWH-

Fachgruppe das Vier-Augen-Prinzip dringend empfohlen, insbesondere in der aktuellen Situation.

Mitgliedsbetriebe erhalten die Handlungsempfehlungen für Unternehmensbewertungen nach dem AWH-Standard anlässlich der Corona-Pandemie sowie ergänzend ein „optionales Hilfstool“ um die Auswirkungen einer temporären Änderung auf den Ertragswert zu identifizieren, auf Anfrage bei der Geschäftsstelle (Tel. 0681 3892534).

Für Fragen und Anregungen stehen die Mitglieder der AWH-Fachgruppe Unternehmensbewertung zur Verfügung. Kontakt über Rolf Papenfuß, ZDH, Tel.: 030/20619-323, E-Mail: papenfuss@zdh.de.

NEUE FALLSTRICKE FÜR WEBSEITENBETREIBER

Nach dem „Cookie-Urteil“ des BGH vom 28. Mai 2020 (Az I ZR 7/16) sollten Betreiber einer Webseite vom Ersteller prüfen lassen, ob sie den geltenden Datenschutzerfordernissen entspricht.

Der BGH hat klargestellt, dass ein mit einem Häkchen versehenes Ankreuzfeld, auch wenn das Häkchen entfernt werden kann, nicht ausreichend ist. Auch muss der Nutzer vor seiner Einwilligung informiert werden, auf was sie sich konkret bezieht. Fehlt es daran, ist die Einwilligung unwirksam.

Tracking-Cookies

Grundsätzlich sollte hinterfragt werden, ob der Einsatz derartiger Cookies für den Webseitenbetreiber notwendig und nützlich ist. Firmenwebseiten von Handwerksbetrieben werden häufig nur als eine Art „elektronische Visitenkarte“ genutzt und nicht für Online-Marketing. Hier gilt es zu beachten: Auch wenn Tracking-Cookies nicht aktiv platziert werden, kommen sie oft indirekt über andere eingebundene Dienste wie Google Analytics, Google Maps oder YouTube zum Einsatz. Sie sollten also prüfen bzw. prüfen lassen, welche Cookies auf Ihrer Webseite konkret verwendet werden.

Wenn Tracking-Cookies aus Sicht des Webseitenbetreibers unverzichtbar sind und beibehalten werden sollen, ist sicherzustellen, dass sie den gehobenen Anforderungen an die Einwilligungserklärung genügen. Die überwiegende Anzahl der derzeit auf Webseiten verwendeten Cookie-Einwilligungen genügt



Sie kennen den Dreh zur **Mitarbeitermotivation** – wir zeigen Ihnen gern ein paar neue.

SIGNAL IDUNA hält eine große Auswahl an attraktiven Leistungen zur betrieblichen Versorgung für Sie bereit. Bieten Sie Ihren Mitarbeitern das bisschen „mehr“ – mit einer betrieblichen Altersversorgung, Krankenversicherung oder Unfallversicherung. Denn zufriedene Mitarbeiter sind Mitarbeiter, auf die Sie zu 100 % zählen können. Informieren Sie sich jetzt!

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
 Ursulinenstraße 39, 66111 Saarbrücken
 Telefon 0681 3798228
 Mobil 0177 5240526
 salvatore.aicolino@signal-iduna.net

SIGNAL IDUNA 
 gut zu wissen

diesen Anforderungen allerdings nicht. Hier droht eine Abmahnung oder Ärger mit den für die Datenschutzaufsicht zuständigen Behörden.

eRECHNUNGEN: AKTUALISIERUNG DER NUTZUNGSBEDINGUN- GEN DES ZRE-PORTALS

Ab 27. November 2020 sind Auftragnehmer des Bundes verpflichtet, ihre Ausgangsrechnungen an den Bund digital zu stellen. Die elektronische Rechnung muss im Format XRechnung erstellt und über das ZRE-Portal des Bundes gesendet bzw. hochgeladen werden.

Das ITZBund, das Informationstechnikzentrum des Bundes hat neue Nutzungsbedingungen für das ZRE-Portal herausgegeben:

- allgemeine Nutzungsbedingungen der ZRE
- technische Nutzungsbedingungen der ZRE sowie
- die Datenschutzhinweise

jeweils gültig ab 31.07.2020.

Die Aktualisierungen betreffen überwiegend Telefonnummern und redaktionelle Änderungen. Wichtig ist der neu eingefügte Hinweis, dass Rechnungsteller die Anforderungen des Rechnungsempfängers in Bezug auf Rechnungsanlagen berücksichtigen müssen. So könnten manche sicherheitsrelevanten öffentlichen Auftraggeber nur Anlagen im PDF/A-Format entgegennehmen.

Der Zugang zur ZRE des Bundes erfolgt unter <https://xrechnung.bund.de/prod/authenticate.do>

Die Kontaktdaten des ITZBund lauten:
Informationstechnikzentrum Bund
Postfach 301645, 53196 Bonn
eRechnung@itzbund.de
Internet: www.itzbund.de



Foto: sdecocorey/adobe.stock.com

EUGH KIPPT PRIVACY- SHIELD-ABKOMMEN MIT DEN USA

In der EU gilt seit Mai 2018 die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Sie regelt die Verarbeitung personenbezogener Daten. Ein großer Teil der in deutschen Unternehmen verwendeten Software kommt jedoch aus den USA. Gleiches gilt für Cloud- sowie Social-Media-Anbieter. Amerikanische Unternehmen sind bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht an die europäische DSGVO gebunden. Das merken wir spätestens, wenn amerikanische Versandhändler ununterbrochen Werbemails schicken, die sich auch nicht per Klick auf einen Link in der Mail unterbinden lassen oder daran, dass WhatsApp nach wie vor auf das komplette Adressverzeichnis seiner Nutzer zugreift, egal ob die Kontakte WhatsApp-Kunden sind oder nicht und diese Daten wiederum an seinen Mutterkonzern Facebook weiterleitet. Bisher war es aber zulässig auf Basis des sog. „Privacy-Shield-Abkommens“ zwischen den USA und der EU Software von Anbietern aus den USA einzusetzen. Die Anbieter versicherten dann in ihren jeweiligen Datenschutzbestimmungen, dass sie europäische Daten entsprechend der DSGVO behandeln und dass sie den Datenschutz einhalten. Zahlreiche Anbieter boten an, einen Auftragvertragsvertrag mit dem Nutzer abzuschließen und EU-Standard-Vertragsklauseln zu vereinbaren. Nun kann man fragen, in wieweit die Unterschriften in einem solchen Auftragvertragsvertrags oder Standard-Vertragsklauseln wohl amerikanische Softwarefirmen dazu gebracht haben werden, den Datenschutz für europäische Daten besser zu gewährleisten als für amerikanische. Für die meisten Unternehmen hierzulande dürfte

allein ausschlaggebend gewesen sein, dass es nur so möglich war Software-Anbieter aus den USA für die Verarbeitung personenbezogener Daten einzusetzen. Oft sind schlicht europäische oder deutsche Anbieter für den jeweiligen Zweck gar nicht bekannt – obwohl es durchaus welche gibt, wenn man danach sucht.

Der EuGH hat nunmehr mit seinem Urteil vom 16.07.2020 (C-311/18) das Privacy-Shield-Abkommen für ungültig erklärt: Die Übermittlung personenbezogener Daten sei nach der DSGVO nur zulässig, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau im Drittland gewährleistet werde. Aufgrund der weitreichenden Zugriffsmöglichkeiten der amerikanischen Sicherheitsbehörden auf elektronisch gespeicherte Daten seien die europäischen Anforderungen an den Datenschutz für in die USA übertragene Nutzerdaten nicht gewährleistet. Auch sei der Rechtsschutz für Betroffene unzureichend.

Folgen für die Praxis:

Datenübermittlungen in die USA, die ausschließlich auf das Privacy-Shield-Abkommen gestützt werden, müssen eingestellt werden. Zwar bleiben die als alternative Grundlage für Datentransfer in Drittstaaten genutzten „Standardvertragsklauseln“ grundsätzlich wirksam, sie unterliegen aber der strengen Aufsicht der Datenschutzbehörden und erfordern damit umfassende Prüf- und Handlungspflichten der Vertragsparteien. Diese Pflichten werden vom EuGH jedoch nicht präzisiert, was die Anwendung in der Praxis zusätzlich erschwert. Sollte die Datenübermittlung nicht auf Basis der Standardvertragsklauseln in zulässiger Weise stattfinden können, kann sie lediglich auf Grundlage des Art. 49 der DSGVO erfolgen. Danach bildet z. B. eine Einwilligung eine zulässige Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung in Drittstaaten.



Foto: vasso @ fotolia/adobe.stock.com

STEUERN

UMSATZSTEUER - BESCHEINIGUNG UST 1 TG

Derzeit laufen viele Bescheinigungen "UST 1 TG" aus...

Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf längstens 3 Jahre befristet. Da die Bescheinigung im Herbst 2014 eingeführt wurde, laufen derzeit eine Vielzahl der ausgestellten Vordrucke USt 1 TG nunmehr ab. Wir empfehlen daher, die Bescheinigung auf ihre Gültigkeit zu prüfen und gegebenenfalls eine neue Bescheinigung zu beantragen.

Hinweis: Bis zur Gesetzesänderung im Jahr 2014 erfüllte die Freistellungsbescheinigung zur Bauabzugsteuer nach § 48 b Einkommensteuergesetz auch diese umsatzsteuerliche Funktion mit. Die Freistellungsbescheinigung dient nunmehr ausschließlich zur Vermeidung der Bauabzugsteuer: Der Auftragnehmer legt die Freistellungsbescheinigung seinem Auftraggeber vor, damit ist dieser von der Pflicht zum Steuerabzug i.H.v. 15% befreit. Auch hier ist auf die Gültigkeit der Bescheinigung zu achten.

ENTFERNUNGSPAUSCHALE

Die Entfernungspauschale für Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gilt arbeitstäglich für einen Hin- und einen Rückweg. Legt ein Arbeitnehmer an einem Arbeitstag nur einen dieser Wege zurück, ist für den betreffenden Arbeitstag nur die Hälfte der Entfernungspauschale als Werbungskosten zu berücksichtigen, entschied der BFH mit Urteil vom 12. Februar 2020 (Az.: VI R 42/17).

VORSTEUERABZUG/RECHNUNG

Postalische Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer

Das Bundesfinanzministerium nimmt zu den Voraussetzungen einer zum Vorsteuerabzug berechtigenden Rechnung Stellung, konkret zur postalischen Erreichbarkeit des Rechnungsausstellers sowie der Identität von Rechnungsaussteller und Leistungserbringer. Der BFH hat in mehreren Urteilen (Az.: XI R 20/14, V R 25/15 sowie V R 28/16) in

Änderung seiner Rechtsprechung entschieden, dass eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht voraussetzt, dass die wirtschaftliche Tätigkeit des leistenden Unternehmers unter der Anschrift ausgeübt wird, die in der von ihm ausgestellten Rechnung angegeben ist. Vielmehr reicht jede Art von Anschrift, einschließlich einer Briefkastenanschrift, aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist.

Der BFH hat dies dahingehend präzisiert, dass für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung maßgeblich ist. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den Leistungsempfänger, der den Vorsteuerabzug begehrt. Außerdem hat der BFH (in seinem Urteil V R 47/16) entschieden, dass für die Berechtigung zum Vorsteuerabzug eine Identität von Rechnungsaussteller und leistendem Unternehmer erforderlich ist. Dies entspricht der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der zufolge die Angabe der Anschrift, des Namens und der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Rechnungsausstellers ermöglichen soll, eine Verbindung zwischen einer bestimmten

Helden sollten nicht warten.

Mietservice. Besser. DBL.



Wir kümmern uns um Ihre Berufskleidung. Sie erfüllen Ihre Mission.

ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG
tel: +49 2602 9224 0 | info@dbl-itex.de | www.dbl-itex.de



wirtschaftlichen Transaktion und dem Rechnungsaussteller herzustellen. Dies ist Voraussetzung, damit die Steuerverwaltungen die Entrichtung der geschuldeten Steuer und das Bestehen des Vorsteuerabzugsrechts kontrollieren können. Die Finanzverwaltung hat entsprechende Änderungen am Umsatzsteuer-Anwendungserlass vorgenommen.

MERKBLATT „UMSATZ- STEUERSENKUNG IN DER BAUWIRTSCHAFT“

Der ZDB hat ein umfangreiches Merkblatt zur Umsatzsteuersenkung und anschließenden Umsatzsteuererhöhung in der Bauwirtschaft erstellt, das den Betrieben bereits per Mail zugesandt wurde. Mitgliedsbetriebe können dies auch in Druckform abfragen (Tel. 0681 3892533, Mail: b.breyer@bau-saar.de).

KFZ-STEUER

Die Zollbehörden überprüfen seit Dezember 2018 automatisiert die Kfz-steuerrechtliche Einstufung von kleinen Lkw und Vans. Aufgrund dieser Überprüfung werden die genannten Fahrzeuge ggf. steuerrechtlich als Pkw eingestuft und entsprechend höher besteuert. Die gesetzliche Grundlage hierfür soll nunmehr abgeschafft werden.

STEUERLICHE FÖRDE- RUNG ENERGETISCHE GEBÄUDESANIERUNG

Die energetische Sanierung von Wohngebäuden wird nach § 35 c Einkommensteuergesetz gefördert. Um die steuerliche Förderung gegenüber der Finanzbehörde geltend zu machen, benötigt der Gebäudeeigentümer bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft eine Fachunternehmerbescheinigung, in der die begünstigte Maßnahme entsprechend dokumentiert ist. Mitgliedsbetriebe erhalten auf Anfrage ein ausfüllbares Formular einer Musterbescheinigung samt Ausfüllhinweisen (Tel. 0681 3892534, k.schilt@bau-saar.de).

Ansprechpartnerin:

RAin Martina Escher-Lehmann,
Tel. 0681 3892539
Mail: m.escher-lehmann@bau-saar.de

SOZIALPOLITIK REFORM DER ENTSENDERICHTLINIE

Das Gesetz zur Umsetzung der Entsenderichtlinie (EU) 2018/957 ist am 30. Juli 2020 in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen wurden die von allen baugewerblichen Unternehmen zwingend zu beachtenden Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen auf der Grundlage des allgemeinverbindlich erklärten Bundesrahmentarifvertrags (BRTV) ausgeweitet.

Mit der Kontrolle der Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen ist die FKS beauftragt. Die Ausweitung der Arbeitsbedingungen um die über den Mindestlohn hinausgehenden Entgeltbestandteile i. S. v. § 5 Satz 1 Nr. 1a AEntG hat diesbezüglich auch den Prüfauftrag der FKS erweitert. Hierzu fand auf Initiative des ZDB am 11. August 2020 ein Gespräch zwischen den Tarifparteien und der FKS in Köln statt.

Änderungen des Arbeitnehmer- Entsendegesetzes

Für das Baugewerbe bedeutet die Änderung des AEntG konkret, dass nunmehr neben der Zahlung der Bau-Mindestlöhne 1 und 2 sowie der Urlaubskassenbeiträge auch die Zahlung von Zuschlägen für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 3 BRTV) sowie Schmutz- und Gefahrenzulagen, Erschwerniszuschläge (§ 6 BRTV), aber auch Fahrtkostenabgeltung und Verpflegungszuschuss (§ 7 BRTV) auf der Grundlage des allgemeinverbindlichen BRTV kontrolliert werden. Insoweit ist von der FKS zu prüfen, ob die im aktuell geltenden Tarifvertrag geregelten Bedingungen für bestimmte Tätigkeiten erfüllt sind und die Vergütungsbestandteile entsprechend dokumentiert und gezahlt wurden.

Grundlage der Prüfungen sind in erster Linie die Aufzeichnungen der Arbeitgeber. Aufzuzeichnen sind neben

- Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit

nunmehr zusätzlich auch

- die Arbeitszeit mit Beginn Ende und Dauer, die die Gewährung stundenbezogener Zuschläge (z. B. Überstundenzuschläge) begründet.

Soweit darüber hinaus Zuschläge zu gewährt sind, die von weiteren Voraussetzungen abhängen (z. B. Erschwerniszuschläge), sind

- Beginn Ende und Dauer der betreffenden Tätigkeiten und die anspruchsbegründenden Tatsachen für die Gewährung der Zuschläge aufzuzeichnen.

Die Herausforderungen in der Prüfpraxis der FKS werden hierbei vor allem in der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach § 6 BRTV gesehen.

Fachgespräch zwischen FKS und den Tarifparteien

In dem Fachgespräch zwischen der FKS und den Tarifparteien stellt die FKS klar, dass die Aufzeichnungspflichten eines Bauunternehmers als erfüllt angesehen werden, wenn neben Erfassung der Arbeitszeit hinsichtlich der stundenbezogenen Zuschläge auch die zuschlagspflichtige Zeit mit Beginn, Ende und Dauer erfasst ist. Werden Zuschläge nach Stunden abgerechnet, ist keine minutiöse Erfassung nötig.

Zur Dokumentation der Erschwerniszuschläge sind neben der zeitlichen Erfassung die zuschlagsbegründenden Tatsachen nach dem Wortlaut des BRTV zu dokumentieren. Diesbezüglich kann auf den einschlägigen Text des jeweiligen Zuschlages unter Verweis auf Paragraph und Nummer des BRTV zurückgegriffen werden (z. B. „Arbeit mit Druckluft-Schlauchgerät“ - § 6 Nr. 1.12 BRTV). Jede andere textliche Formulierung zwingt die FKS zu einer Auslegung.

Darüber hinaus hat die FKS zugesagt, bei Anwendungsfragen von Zuschlägen nach dem Wortlaut des BRTV die Tarifparteien zur Auslegung heranzuziehen. Die FKS wird diesbezüglich auf die Tarifparteien zukommen und ggf. weitere Bestimmungen für die Prüfungen herausgeben.

In etwa einem halben Jahr soll ein weiteres Gespräch zum Austausch der Erfahrungen aus der Prüfpraxis und ggf. zur weiteren Abstimmung stattfinden.

Ansprechpartner:

RA Christian Ullrich,
Tel. 0681 3892526
Mail: c.ullrich@bau-saar.de

TARIFLICHE ARBEITSZEIT

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden. In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit:

38 Stunden in den Monaten Januar bis März und Dezember (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit:

41 Stunden in den Monaten April bis November (werktägliche Arbeitszeit: Mo - Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden).

WESTBALKAN-REGELUNG

Das Bundeskabinett hat auf seiner Sitzung am 26. August 2020 die so genannte Westbalkan-Regelung in modifizierter Form verlängert. Die Regelung, die am 1. Januar 2021 in Kraft treten soll, bedarf nun noch der Zustimmung des Bundesrates.

Wesentlicher Unterschied zur bisherigen Regelung ist, dass die Zahl der Arbeitnehmer, die aus den Westbalkanstaaten mit einem Arbeitsvisum nach

Deutschland einreisen dürfen, auf ein jährliches Kontingent von 25.000 beschränkt ist.

Der ZDB hatte sich massiv und letztendlich erfolgreich für die Verlängerung der bestehenden, bis zum 31. Dezember 2020 befristeten Regelungen eingesetzt. Auf diesem Weg konnte das Baugewerbe jedes Jahr tausende von berufserfahrenen Arbeitskräften gewinnen. Der Fortbestand der Regelung ist für die Branche wichtig, da so auch Arbeitskräfte aus Drittstaaten nach Deutschland weiter einreisen können, die zwar über keine formale Qualifikation aufgrund einer zwei- oder dreijährigen Berufsausbildung in Deutschland verfügen, aber berufserfahren sind. Nach den ab März 2020 geltenden neuen Regelungen zum Aufenthaltsgesetz wäre ansonsten eine Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen nur möglich, wenn diese einen formalen Berufsabschluss nach deutschem Muster erzielt hätten

EINREISE VON WERKVERTRAGSARBEITNEHMERN

Die grenzüberschreitende Mobilität von Nachunternehmern und deren Mitarbeitern aus Nicht-EU-Staaten, sog. „Drittstaaten“, ist für viele Bauunternehmen eine wichtige Voraussetzung für die Erbringung ihrer Bauleistung.

Die BAUINDUSTRIE konnte bei den zuständigen politischen Akteuren erreichen, dass die Einreise von qualifizierten Werkvertragsarbeitnehmern aus Drittstaaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland Regierungsabkommen über die Entsendung und Beschäftigung von Arbeitnehmern ausländischer Unternehmen auf der Grundlage von Werkverträgen abgeschlossen hat (Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Serbien und Türkei), erleichtert wird. Voraussetzung für die Erleichterung ist, dass die Bauunternehmen dafür sorgen, dass in den Betrieben und Unterkünften ein Gesundheitsschutz entsprechend der durch die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) konkretisierten Arbeitsschutz-Regeln nach dem SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard sichergestellt wird.

CORONA: GRENZÜBERSCHREITENDES MOBILES ARBEITEN BZW. HOMEOFFICE

Im März hatte der zuständige Sozialversicherungsträger mitgeteilt, dass die vorübergehende Änderung des Tätigkeitsortes oder der Arbeitszeitverteilung keine Auswirkungen auf das anwendbare Sozialversicherungsrecht haben.

Nunmehr hat die DVKA die Hinweise zum grenzüberschreitendem mobilen Arbeiten bzw. Homeoffice insbesondere für Grenzgänger/innen sowie gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätigen Personen (Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004) konkretisiert bzw. ergänzt.

Im Einzelnen:

- Die Regelung, dass bei vorübergehender grenzüberschreitender Tätigkeit aus dem Homeoffice keine Änderung des Sozialversicherungsrechts erfolgt, betrifft Tätigkeiten von bis zu 24 Monaten. Eine A1-Bescheinigung ist nur dann erforderlich, wenn im Wohnstaat ein Nachweis über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften gefordert werden sollte. Hintergrund hierfür sei, dass die Beschäftigung im Wohnmitgliedstaat vorübergehend und in Übereinstimmung mit dem Direktionsrecht des Arbeitgebers erfolgt.
- Konkretisiert wurde nun auch das Datum, bis wann eine gewöhnliche Beschäftigung in mehreren Staaten gilt, wenn eine entsprechende Bescheinigung nach Art. 13 VO (EG) Nr. 883/2004 vorliegt. So ergeben sich nach Auffassung der DVKA bis mindestens 31. Dezember 2020 keine Änderungen in Bezug auf das Sozialversicherungsrecht, wenn wegen der Coronavirus-Pandemie die Arbeitszeit anders verteilt wird. Dies gelte selbst dann, wenn beispielsweise die Tätigkeit vorübergehend ausschließlich zu Hause ausgeübt wird. Ausgestellte A1-Bescheinigungen blieben auch für diese Zeit gültig.

**Baustromprodukte
direkt vom Hersteller**

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH
Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

TECHNIK

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen hat eine Besprechung neuer Normen und Norm-Entwürfe aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht, diese können auf der dafür eingerichteten Homepage des DIN unter www.entwurfe.din.de eingesehen und kommentiert werden.

DIN 4109-5:2020-08

Schallschutz im Hochbau - Teil 5: Erhöhte Anforderungen

DIN 18065:2020-08

Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße

DIN 18532-3/A2 (Entwurf)

Abdichtung von befahrbaren Verkehrsflächen aus Beton - Teil 3: Abdichtung mit 2 Lagen Polymerbitumenbahnen; Änderung A2

DIN 66136-4 (Entwurf)

Bestimmung des Dispersionsgrades von Metallen durch Chemisorption - Teil 4: Statisch-gravimetrisches Verfahren

DIN EN 197-5:2020-08 (Entwurf)

Zement - Teil 5: Portlandkompositzement CEM II/C-M; Deutsche und Englische Fassung prEN 197-5:2020

DIN EN 235:2020-08

Wandbekleidungen - Begriffe und Symbole; Deutsche Fassung EN 235:2020

DIN EN 544:2020-08 (Entwurf)

Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage - Produktspezifikation und Prüfverfahren; Deutsche und Englische Fassung prEN 544:2020

DIN EN 1993-1-1:2020-08 (Entwurf)

Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau; Deutsche und Englische Fassung prEN 1993-1-1:2020

DIN EN 12004-1:2020-08 (Entwurf)

Mörtel und Klebstoffe für keramische Fliesen und Platten - Teil 1: Anforderungen, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Einstufung und Kennzeichnung; Deutsche und Englische Fassung prEN 12004-1:2020

DIN EN 12697-29:2020-08

Asphalt - Prüfverfahren - Teil 29: Bestimmung der Maße von Asphalt-Probestkörpern; Deutsche Fassung EN 12697-29:2020

DIN EN 13381-10:2020-08

Prüfverfahren zur Bestimmung des Beitrages zum Feuerwiderstand von tragenden Bauteilen - Teil 10: Brandschutzmaßnahmen für Stahl-Vollstäbe unter Zugbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 13381-10:2020

DIN EN 14437:2020-08 Entwurf)

Bestimmung des Abhebewiderstandes von Dachdeckungen mit Dachziegeln oder Dachsteinen (Dachpfannen) - Prüfverfahren für Dachsysteme; Deutsche und Englische Fassung prEN 14437:2020

DIN EN 14891:2020-08 (Entwurf)

Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen und Plattenbelägen - Anforderungen, Prüfverfahren, Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, Klassifizierung und Bezeichnung; Deutsche und Englische Fassung prEN 14891:2020

DIN EN 15330-4:2020-08 (Entwurf)

Sportböden - Überwiegend für den Außenbereich hergestellte Kunststoffrasenflächen und Nadelfilze - Teil 4: Festlegungen für Elastiksichten, die in Kunststoffrasenflächen, Nadelfilzen und textilen Sportbelägen eingesetzt werden; Deutsche und Englische Fassung prEN 15330-4:2020

DIN EN 17409:2020-08

Sportböden - Regeln für die Probenahme bei Füllungen, die in Kunstrasenflächen verwendet werden; Deutsche Fassung EN 17409:2020

DIN EN 17542-1:2020-08 (Entwurf)

Erdarbeiten - Geotechnische Laborversuche - Teil 1: Prüfung der Abbaubarkeit; Deutsche und Englische Fassung prEN 17542-1:2020

DIN EN 17542-2:2020-08 (Entwurf)

Erdarbeiten - Geotechnische Laborversuche - Teil 2: Prüfung der Zertrümmerbarkeit; Deutsche und Englische Fassung prEN 17542-2:2020

DIN EN 17542-3:2020-08 (Entwurf)

Erdarbeiten - Geotechnische Laborversuche - Teil 3: Methylenblauwert VBS an Boden und Fels; Deutsche und Englische Fassung prEN 17542-3:2020

DIN EN 17543:2020-08 (Entwurf)

Erhaltung des kulturellen Erbes - Oberflächenausführungen des gebauten Erbes - Untersuchung und Dokumentation; Deutsche und Englische Fassung prEN 17543:2020

DIN EN ISO 6927:2020-08 (Entwurf)

Bauwesen - Dichtstoffe - Begriffe (ISO/DIS 6927:2020); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 6927:2020

DIN EN ISO 9046:2020-08 (Entwurf)

Hochbau - Fugendichtstoffe - Bestimmung des Haft- und Dehnverhaltens von Dichtstoffen bei konstanter Temperatur (ISO/DIS 9046:2020); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 9046:2020

DIN EN ISO 19126:2020-08 (Entwurf)

Geoinformation - Verzeichnisse und Register für Featurekonzepte (ISO/DIS 19126:2020); Englische Fassung prEN ISO 19126:2020

DIN EN ISO 22476-4:2020-08 (Entwurf)

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 4: Vorgebohrter Pressiometerversuch nach Ménard (ISO/DIS 22476-4:2020); Deutsche und Englische Fassung prEN ISO 22476-4:2020

DIN EN ISO 22476-14:2020-08

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 14: Bohrlochrammsondierung (ISO/DIS 22476-14:2020); Deutsche Fassung EN ISO 22476-14:2020



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane

Baumaschinen

Container

Betonschalungssysteme

Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen

Mischtechnik

Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service



HANDELS- UND SERVICEGESELLSCHAFT FÜR BAUMASCHINEN MBH



HSB ♦ Ensdorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de

Ensdorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HAND- WERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Mai, Juni und Juli 020 folgende Veränderungen bekannt:

Eintragungen und Löschungen in der Anlage A

EINTRAGUNGEN

Jan Blechschmidt, Dachdecker
Hauptstraße 267, 66333 Völklingen
Rico Duhr, Dachdecker
Dudweilerstraße 24, 66280 Sulzbach
Jan Wächter, Maurer und Betonbauer
Gärtnerstraße 8, 66280 Sulzbach
PSG Homburg Hochbau GmbH,
Maurer und Betonbauer
Saarbrücker Straße 36, 66424 Homburg
Stuckateur Seiler e.K.,
Am Schwalbacher Berg 38 a, 66806 Ensdorf
Menduh Ramadani,
Maurer und Betonbauer
Pfaffenkopfstraße 39, 66115 Saarbrücken
Erik Christian Kirchen, Stuckateur
Dirminger Straße 18, 66822 Lebach
Bekim Haxhaj, Straßenbauer
Mainzer Straße 44, 66424 Homburg
Muharem Hadjaj,
Maurer und Betonbauer
Mainzer Straße 74, 66424 Homburg
FPS-Feuer UG (haftungsbeschränkt)
Kamine & Kachelöfen
Ofen- und Luftheizungsbauer
Saarbrücker Straße 236, 66292 Riegelsberg
Berlia Bau GmbH, Straßenbauer
Hochstraße 13 c, 66287 Quierschied
ZEM Bauunternehmung GmbH
Gutenbergstraße 2, 66663 Merzig
Frank Wender,
Maler und Lackierer, Stuckateur
Gartenfeldstraße 5, 66693 Mettlach
Niclas Moosmann, Dachdecker
Wasserwerkstraße 41, 66740 Saarlouis
Suliman Mohamad, Stuckateur
Mittelstraße 28, 66126 Saarbrücken
Frey Baugesellschaft mbH,
Maurer und Betonbauer, Dachdecker,
Maler und Lackierer, Estrichleger
Homburger Straße 15, 66450 Bexbach

LÖSCHUNGEN

Romano Bamberger,
Maler und Lackierer
Güderkircher Straße 9, 66453 Gersheim
AZ Bausanierung und Planung GmbH,
Dachdecker, Maurer und Betonbauer,
Zimmerer, Stuckateur, Maler und
Lackierer, Winterbergstraße 10,
66119 Saarbrücken
Hubert Karst, Zimmerer
Am Gegenortschacht 26,
66125 Saarbrücken
Sven St. Stillenmunkes, Dachdecker,
Ottweilerstraße 21, 66606 St. Wendel
TMT GmbH, Maler und Lackierer
Hauptstraße 118, 66780 Rehlingen-
Siersburg
Ralf Weber, Dachdecker
Peppenkumer Straße 21 c,
66440 Blieskastel
Simona Krangemann, Maler und La-
ckierer, Stuckateur
Zum Rotenberg 3, 66663 Merzig
Mladen Marinovic, Maler und Lackierer
Weiskirchener Straße 58, 66679 Los-
heim am See
Norbert DÖRR GmbH Abflußreinigung,
Maurer und Betonbauer, Straßenbauer
Luisenthaler Straße 210, 66115 Saar-
brücken
Tanzou Kara Osman, Maurer und Be-
tonbauer, Dachdecker, Stuckateur
Lessingstraße 8, 66424 Homburg
Hauptenthal GmbH & Co. KG, Maurer
und Betonbauer, Straßenbauer
Industriegebiet Süd, 66679 Losheim
FSR Bau GmbH, Maurer und Betonbauer
Eifelweg 7, 66557 Illingen
Stefan Drumm, Dachdecker
Hauptstraße 1, 66128 Saarbrücken
Rrahim Berila, Straßenbauer
Hochstraße 15, 66287 Quierschied

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

Christian Lauer und Dennis Vogt GdB
Am Pauschenbaum 7, 66557 Illingen
Montagearbeiten Peter Link e.K.
Am Alten Friedhof 1, 66606 St. Wendel
Badspezialist Persch GmbH
Harschberger Hof 3, 66606 St. Wendel
Janina Watolski
Mainzer Straße 8, 66111 Saarbrücken

Bauunternehmung Özgen GmbH,
Am Hirschelheck 8, 66352 Großrosseln

LÖSCHUNGEN

Rocco Stabile
Gartenstraße 18, 66359 Bous
**Pascal Müller Service UG (haftungsbe-
schränkt)**
Hauptstraße 260 A, 66773 Schwalbach
Tiberiu Laszio
Gasstraße 17, 66578 Schiffweiler
Andrei-Ilie Huianu
Gasstraße 17, 66578 Schiffweiler
Thomas Groß
Am Steinhübel 5, 66265 Heusweiler
Fliesen Vogt GmbH
Zeppelinstraße 13, 66557 Illingen
Dimitar Nikolov Dapchev
Lauerstraße 19, 66578 Schiffweiler
Benito Diliberto GmbH Bodenbau
Am Gähn 10, 66809 Nalbach
Andras Balazs
Gebweilerstraße 2, 66113 Saarbrücken
Sinan Arslan
Dillinger Straße 29, 66763 Dillingen
Michael Schillinger
Hauptstraße 181, 66809 Nalbach
**Montagearbeiten Peter Link GmbH
& Co. KG**
Am Alten Friedhof 1, 66606 St. Wendel
Andrzej Holowczak
Ludweilerstraße 146, 66333 Völklingen
Krzysztof Golkowski
Im Falkenbösch 18, 66606 St. Wendel
**Gianluca Maurer und Kevin Schäfer
GdB**,
Schillerstraße 9a, 66265 Heusweiler
Dariusz Cerwinski
Eschberger Weg 82, 66121 Saarbrücken
Jens Brennecke
Saarbrücker Straße 27, 66333 Völklingen
Rainer Stängler
Zum Milmert 5, 66640 Namborn
Dieter Geber
Ludweilerstraße 85, 66787 Wadgassen
Vasil Dimitrov
Püttlinger Straße 23, 66115 Saarbrücken
Peter Harald Bausch
Kelwerbach 15, 66839 Schmelz
A.A.S. – All About Service GmbH
Dirminger Straße 29a, 66571 Eppelborn

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Streit um Überstunden; Darlegungs- und Beweislast

LAG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 05.11.2019, Az.: 5 Sa 73/19

Besonders nach der Beendigung von Arbeitsverhältnissen gibt es öfter Streit zwischen den ehemaligen Arbeitsvertragsparteien ob und/oder in welcher Höhe dem ehemaligen Arbeitnehmer noch auszuzahlende Überstunden zustehen. Dabei ist zunächst oft streitig, ob Überstunden überhaupt angefallen sind und ob diese Überstunden überhaupt von der zuständigen Führungskraft angeordnet wurden. In vielen Fällen legen die Mitarbeiter sodann Eigenaufzeichnungen über die Arbeitszeit vor, die nicht mit den Aufzeichnungen des Arbeitgebers übereinstimmen. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen es Streit über die Abgeltung eines vom Arbeitgeber ausgewiesenen Arbeitszeitkontos gibt.

Mit einem solchen Streit hatte sich nun das LAG Mecklenburg-Vorpommern zu beschäftigen.

Das LAG hatte in dem Verfahren entschieden, dass, wenn ein Arbeitgeber für den einzelnen Arbeitnehmer ein Arbeitszeitkonto führt und der Arbeitgeber vorbehaltlos eine bestimmte Anzahl von Guthabenstunden ausweist, er damit den Saldo des Arbeitszeitkontos streitlos stellt. Will der Arbeitgeber im Nachhinein den sich aus dem Arbeitszeitkonto zu Gunsten des Arbeitnehmers ergebenden Saldo erheblich bestreiten, obliegt es dem Arbeitgeber im Einzelnen darzulegen, aufgrund welcher Umstände das ausgewiesene Arbeitszeitguthaben unzutreffend sei oder warum es von Seiten des Arbeitgebers reduziert wurde.

Das LAG hat noch einmal klargestellt, dass diese Grundsätze nicht gelten, wenn sich der Arbeitnehmer zur Begründung seines Anspruchs auf Auszahlung des Arbeitszeitkontos auf selbstgefertigte Arbeitsaufzeichnungen beruft, die der Arbeitgeber bestreitet. In diesem Fall ist es an dem Arbeitnehmer, das behauptete Arbeitszeitguthaben darzulegen.

2. Kündigung in der Probezeit

LAG Köln, Urteil vom 15.05.2020, Az.: 4 Sa 693/19

Das LAG Köln hatte einen Fall zu entscheiden, in dem die betroffene Arbeitnehmerin in der Probezeit gekündigt wurde; die Arbeitnehmerin macht nun geltend, dass es sich dabei um Diskriminierung gehandelt habe. Die Arbeitnehmerin war bei einem Kleinbetrieb mit weniger als zehn Arbeitnehmern beschäftigt. Die Arbeitsvertragsparteien vereinbarten eine Probezeit von sechs Monaten. Nach circa zwei Monaten der Beschäftigung war die Arbeitnehmerin für circa eine Woche krank geschrieben. Während der Arbeitsunfähigkeit kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis in der Probezeit. Die Arbeitnehmerin macht nun geltend, dass die Probezeitkündigung unwirksam sei. Aufgrund der Tatsache, dass sie arbeitsunfähig gewesen sei, wäre die Kündigung Diskriminierung. Des Weiteren würde ein Verstoß gegen das sog. Maßregelungsverbot vorliegen.

Der Arbeitgeber hat eingewandt, dass die Arbeitnehmerin fachlich ungeeignet gewesen sei, viele Fehler produziert habe und dies zu Mehrarbeit bei anderen Mitarbeitern geführt habe. Dies sei einzig und allein der Hintergrund der Probezeitkündigung gewesen.

Nach dem Urteil des LAG Köln war die Kündigung nicht zu beanstanden; sie erfolgte vollumfänglich zu Recht. So konnte das Gericht in der Kündigung keinen Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz und mithin eine Diskriminierung feststellen. Die Arbeitnehmerin konnte nicht vortragen, weshalb und worin in der Kündigung eine Diskriminierung gesehen werden könnte. Auch lag hier kein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot vor. Die Arbeitnehmerin konnte nicht nachweisen und ebenfalls nicht substantiiert vortragen, dass allein die Arbeitsunfähigkeit den Arbeitgeber zur Kündigung bewogen hat. Nach all dem war die Probezeitkündigung nicht zu beanstanden und wirksam.

3. Chaos kein Kündigungsgrund

LAG Köln, Urteil vom 30.01.2020, Az.: 6 Sa 467/19

Im vom LAG Köln zu entscheidenden Fall war ein Arbeitnehmer bei einem gemeinnützigen Verein als „Leiter des Sozialbereichs“ eingestellt. Der Arbeitnehmer verfügte über keine kaufmännischen Kenntnisse. Seine Hauptaufgabe

bestand in der Sozialberatung; ein im Wesentlichen völlig untergeordneter Teil seiner Tätigkeit war die laufende Buchführung und die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Der Arbeitnehmer hatte keinerlei Kenntnisse von ordnungsgemäßer Buchführung. Die Buchhaltung führte er in Excel-Tabellen und auf Zetteln; der Bargeldbestand wurde in einem Sparschwein und drei Geldkassetten verwaltet.

Wegen des Chaos und der „Zettelwirtschaft“ in der Buchhaltung wurde der Kläger abgemahnt. Er wurde angewiesen, die Buchhaltung ordnungsgemäß zu führen. Wenige Monate später wurde die Buchhaltung vom Steuerberater des Arbeitgebers geprüft. Es wurden erneut viele Fehler des Arbeitnehmers festgestellt. Aufgrund dieser Fehler kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis.

Zu Unrecht, wie das LAG Köln urteilte. Das LAG hat in seiner Urteilsbegründung festgestellt, dass, wenn das Führen einer Kasse nur zu einem sehr geringen Teil der Arbeitszeit zu den Aufgaben eines nicht kaufmännisch ausgebildeten Arbeitnehmers gehört, eine chaotische Kassenführung, ohne Hinzutreten weiterer Tatsachen, als Kündigungsgrund nicht ausreichend sei. Insbesondere, so das LAG weiter, wenn der Arbeitgeber erst nach sieben Jahren erstmals die Kasse eingehend prüft und bei der Feststellung von Leistungsmängeln des Arbeitnehmers bei der Kassenführung nicht zunächst den Weg der Mitarbeiterfortbildung beschreitet. In einem solchen Fall seien sowohl die Abmahnung als auch die Kündigung unverhältnismäßig.

4. Entgeltfortzahlung auch bei Verletzung durch Gerangel

LAG Köln, Urteil vom 30.01.2020, Az.: 6 Sa 647/19

Wenn ein Arbeitnehmer erkrankt, ist nach den gesetzlichen Regelungen nur dann Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall zu leisten, wenn den Arbeitnehmer an der Arbeitsunfähigkeit kein Verschulden trifft. Fraglich ist ein solches „Verschulden“, wenn der betroffene Arbeitnehmer durch ein, wie auch immer geartetes Gerangel verletzt wurde. Mit einem solchen Fall hatte sich nun das LAG Köln zu beschäftigen.

Ein 24-jähriger Arbeitnehmer zog sich bei einem Vorfall eine Knieverletzung zu, die zu Arbeitsunfähigkeit führte. Offensichtlich aus purem Übermut hatte der verletzte Arbeitnehmer vor Dienst-



beginn einen Kollegen, ohne dass es eine Auseinandersetzung gab, von hinten umklammert. Als der Kollege sich aus der Klammerung lösen wollte und sich umdrehte, fielen beide Arbeitnehmer hin. Der 24-jährige Arbeitnehmer zog sich dabei die Verletzung zu. Aufgrund der vorgenannten Umstände verweigerte der Arbeitgeber die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall. Der Arbeitnehmer habe durch sein Verhalten die Verletzung selbst verschuldet.

Die erste Instanz gab dem Arbeitgeber Recht und vertrat die Auffassung, dass der Kläger die Verletzung selbst verschuldet und er sich insbesondere leichtfertig einem Verletzungsrisiko ausgesetzt habe. Dieser Auffassung folgte die Berufungsinstanz nicht. Nach Auffassung des LAG Köln ist hier von einem solchen Verschulden nicht auszugehen. Für das Verschulden sei es Voraussetzung, dass ein grober Verstoß gegen das von einem verständigen Menschen im eigenen Interesse billigenderweise zu erwartendes Verhalten vorliege. Die Arbeitsunfähigkeit darf demnach nicht auf ein unverständiges, ungewöhnlich leichtfertiges oder mutwilliges oder gegen die gute Sitte verstoßendes Verhalten des Arbeitnehmers zurückzuführen sein. Ein Ausschluss der Entgeltfortzahlung, so das LAG weiter, kommt nach alledem nur bei vorsätzlicher oder besonders leichtfertigem Verhalten in Betracht, wenn also der Arbeitnehmer entweder die Herbeiführung der Arbeitsunfähigkeit bewusst anstrebt oder er zumindest sein eigenes Integritätsinteresse mit einem Grad von Gleichgültigkeit missachtet, der in ganz besonderem Maße von der üblichen Risikofreude eines gesunden Arbeitnehmers abweicht.

Im vorliegenden Fall hat das LAG nach der Beweisaufnahme klar festgestellt, dass es sich im vorliegenden Fall nur um ein freundschaftliches Gerangel zweier junger Männer am Arbeitsplatz gehan-

delt habe; ohne Böswilligkeit oder Absicht. Aus diesem Grunde sei hier nicht von einem Verschulden im Sinne des § 3 Abs. 1 Entgeltfortzahlungsgesetz auszugehen.

5. Abmahnung wegen privater Handynutzung

LAG Köln, Urteil vom 19.12.2019, 7 Sa 444/19

Die Nutzung von privaten Smartphones während der Arbeitszeit führt immer wieder zu Konflikten im Arbeitsverhältnis. Mit einem solchen Fall hatte sich nun das LAG Köln zu beschäftigen. Beim beklagten Unternehmen war durch eine Dienstanweisung die private Mobiltelefonnutzung während der dienstlichen Einsatzzeiten untersagt. Die betroffene Arbeitnehmerin war als Sicherheits- und Kontrollkraft im Bereich eines Flughafens beschäftigt. Nachdem sie während der Arbeitszeit schon durch private Handynutzung aufgefallen und entsprechend ermahnt wurde, kam es erneut zu einem Verstoß gegen die Dienstanweisung, die betroffene Arbeitnehmerin ist erneut durch private Mobiltelefonnutzung aufgefallen.

Der Arbeitgeber erteilte der Arbeitnehmerin eine entsprechende Abmahnung. Diese erhob sodann Klage auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte und argumentierte, dass es bei ihrer Überwachungs- und Kontrolltätigkeit zu Phasen von Langeweile gekommen sei und man ihr nicht zumuten könne, nichts zu tun und „in die Sterne zu gucken.“ Deshalb sei es zulässig, dass sie in solchen Phasen das Smartphone nutze.

Dieser Auffassung ist das LAG Köln nicht gefolgt. Zunächst hatte das LAG klar ausgeführt, dass gegen das Verbot, während der dienstlichen Einsatzzeit private Mobiltelefone zu nutzen, keine rechtlichen Bedenken bestehen. Die Nutzung eines privaten Smartphones stelle eine erhebliche Quelle für Ablenkung dar. Auch das Führen von Telefonaten, das Surfen im Internet und das Lesen und Schreiben von Textnachrichten lenke in erheblichem Maße ab. Des Weiteren sei es gerade Aufgabe von Sicherheitskräften am Flughafen, auch in Zeiten scheinbarer Ruhe ständig aufmerksam zu sein und den Überwachungstätigkeiten nachzugehen. Des Weiteren kann die private Smartphone-nutzung schlicht und ergreifend Arbeitszeitbetrug darstellen. Nach Auffassung des LAG Köln

war die Abmahnung daher vollumfänglich gerechtfertigt.

6. Diskriminierung wegen Äußerung zur Schwangerschaft

LAG Köln, Urteil vom 17.01.2020, Az.: 4 Sa 892/17

Im zu entscheidenden Fall war eine Rechtsanwaltsfachangestellte bei einer Rechtsanwaltskanzlei beschäftigt. Wenige Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses erlitt die Rechtsanwaltsfachangestellte eine Fehlgeburt im frühen Schwangerschaftsstadium und war danach einige Tage arbeitsunfähig. Sie erkrankte nach erfolgter Arbeitsaufnahme erneut für zwei Wochen. Nach Erhalt der erneuten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kündigte der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis fristgemäß innerhalb der Probezeit.

Nach Zugang der Kündigung tauschten sich die Arbeitsvertragsparteien sodann über SMS aus. Der beklagte Arbeitgeber führte dabei unter anderem aus, dass, wenn er beim Einstellungsgespräch gewusst hätte, dass es die Lebensplanung der Arbeitnehmerin sei, kurzfristig schwanger zu werden, sie dies hätte offenbaren müssen und sie dann auch für die zu besetzende Stelle nicht in Frage gekommen wäre. Des Weiteren warf der Arbeitgeber der Arbeitnehmerin die Erkrankung vor und insbesondere auch Unehrllichkeit in Bezug auf die nicht angezeigte Schwangerschaft. Die gekündigte Arbeitnehmerin erhob sodann Kündigungsschutzklage und klagte auf Entschädigung wegen Benachteiligung wegen des Geschlechts. Zu Recht, wie das LAG Köln urteilte. Das LAG hat ausgeführt, dass die Äußerung des Arbeitgebers, dass sie bei Schwangerschaft für die zu besetzende Stelle nicht in Frage komme, belege, dass die kurz zuvor ausgesprochenen Kündigung wegen befürchteter Beeinträchtigung des Arbeitsverhältnisses in Folge einer zukünftigen Schwangerschaft ausgesprochen wurde. Damit ist das Geschlecht der gekündigten Arbeitnehmerin in diskriminierender Weise Teil des Motivbündels bzw. des Kündigungsentschlusses.

Mithin war die Kündigung unwirksam; ebenfalls stand der Klägerin ein Entschädigungsbetrag in Höhe von 4.425,00 EUR zu.

Ansprechpartner:
RA Christian Ullrich,
 Tel. 0681 3892526
 Mail: c.ullrich@bau-saar.de

VERTRAGSWESEN

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Bauablaufstörungen: Anforderungen an Ansprüche auf Schadensersatz
OLG München, Urteil vom 26.09.2017, Az.: 28 O 2834/09

In der vorliegenden Entscheidung hat das Oberlandesgericht München über die Anforderungen an den Schadensersatz wegen Bauverzögerungen entschieden. Konkreter Anlass für die Entscheidung des OLG waren wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben. Mit der Klage verfolgte das beauftragte Bauunternehmen als Klägerin in erster Linie Schadensersatzansprüche, die aus ihrer Sicht aus einer gestellten Schlussrechnung noch offen waren. Der beklagte Auftraggeber verfolgte vor allem Ansprüche auf Rückzahlungen aufgrund einer, aus seiner Sicht, bestehenden Überzahlung. Grundlage des zwischen den Parteien geschlossenen Bauvertrages war eine durchgeführte öffentliche Ausschreibung, bei der die Klägerin den Zuschlag erhalten hatte. Bestandteil des Bauvertrags waren die Bestimmungen der VOB/B. Die Werkleistung wurde förmlich abgenommen. Streitig zwischen den Parteien war danach die Schlussrechnung im Hinblick auf Positionen wegen geänderter Bauzeit und Behinderung während der Durchführung des Bauvorhabens. Diese Positionen hatte die Beklagte nicht anerkannt und gestrichen. Die Klägerin hatte vorgetragen, dass Grundlage für die streitige Position in der Schlussrechnung Bauablaufstörungen in ganz außergewöhnlichem Umgang mit erheblichen Auswirkungen auf Bauzeit und Kosten seien. Insbesondere seien Pläne mit erheblicher Verspätung geliefert worden und die Beklagte sei ihrer Pflicht zur ordnungsgemäßen Prüfung des Baugrunds bereits vor der Ausschreibung nicht ordnungsgemäß nachgekommen, weshalb zusätzliche Arbeiten im Bodenbereich notwendig wurden. Nach Vortrag der Klägerin hätte jede der mehrfach vorgebrachten und angezeigten Bauablaufstörungen Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit und damit konkrete Mehrkosten zur Folge gehabt.

Das OLG hat dazu festgestellt, dass der Auftragnehmer mit einem geltend ge-

machten Anspruch auf Schadensersatz wegen Bauablaufstörungen schlüssig darzulegen hat, dass er durch Pflichtverletzungen des Auftraggebers behindert worden ist. In diesem Zusammenhang reicht es nicht aus, eine oder mehrere Pflichtverletzungen lediglich vorzutragen. Der Auftragnehmer muss viel mehr substantiiert zu den dadurch entstandenen Behinderungen seiner Leistungen vortragen. Dazu ist eine konkrete bauablaufbezogene Darstellung der jeweiligen Behinderung unumgänglich. Bei störenden Ereignissen, wie beispielsweise verspäteten Planlieferungen, genügt es nicht, die Abweichungen zwischen Soll- und Istplanlieferung darzulegen sowie die dazwischenliegende Zeitspanne als konkrete bauablaufbezogene Störungsdauer anzugeben. Vielmehr ist es erforderlich, auch die konkret auf die

Baustelle bezogenen Auswirkungen der Verspätung darzustellen.

Damit konkretisiert das OLG München die Anforderungen an den Schadensersatz wegen Bauverzögerungen. Der Bauunternehmer muss daher die Behinderungen seiner Arbeit zur Geltendmachung entsprechender Ansprüche schlüssig darlegen.

2. Einwilligung nötig bei Cookies auf Website

BGH, Urteil vom 28.05.2020, Az.: I ZR 7/16-Cookie Einwilligung II

Im Hinblick auf die Frage nach dem richtigen Umgang mit Cookies hat der BGH nunmehr ein Urteil gefällt, welches die bisherige Rechtslage in Deutschland ändert und von allen Websitebetreibern zu beachten ist. Hierin hat er über die



Entscheiden ist einfach.



sparkasse.de

Weil die Sparkasse
verantwortungsvoll mit
einem Kredit helfen kann.

Sparkassen-Privatkredit.

 Finanzgruppe

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

Frage entschieden, welche Anforderung an die Speicherung von Cookies auf dem Endgerät des Nutzers zu stellen sind. Bereits im Jahr 2019 hatte der EuGH entschieden, dass das Setzen von Cookies stets die vorherige ausdrückliche Einwilligung des Websitebesuchers erfordert. Trotzdem gab es bisher in Deutschland eine Art Sonderweg in der Cookie-Frage. So galt für das Setzen von Werbecookies zunächst ein sog. Logout-Modell: der Nutzer musste informiert werden und aktiv widersprechen, wenn er nicht wollte, dass seine Daten für Werbezwecke verwendet werden. Dieser Sonderweg ist durch das aktuelle Urteil des BGH nun beendet worden. Nachdem Urteil des BGH ist das Setzen von Cookies ohne Einwilligung nun auch in Deutschland lediglich sog. techn. notwendigen Cookies vorbehalten, etwa für die Funktionalität eines elektronischen Warenkorbs oder der Speicherung der Sprachauswahl. Bei allen übrigen Cookies darf die Zustimmung des Nutzers nicht (mehr) voreingestellt sein. Folgen des Urteils:

- Der Nutzer muss seine Einwilligung erteilen und zwar aktiv (kein vorkreuztes Kästchen) und freiwillig (die Nutzung der Website darf nicht unterbunden werden, wenn er die Nutzung verweigert). Für alle nicht-notwendigen – vor allem für Tracking Cookies, aber auch für alle anderen Tools und Plug-Ins, die techn. nicht notwendig sind – muss eine echte Einwilligung der Nutzer auf der Website eingeholt werden.
- Ein „durch Weitersurfen akzeptieren Sie alle Cookies“-Banner oder ein Cookie-Banner mit schon vorkreuzter Checkbox reicht für die Einwilligung nicht aus.
- Das Cookie- bzw. Einwilligungs-Banner muss die Cookies auch wirklich blockieren, bis der Nutzer eingewilligt hat.

Dieses Urteil betrifft alle Website-Betreiber, die auf ihrer Website Cookies verwenden. Dementsprechend sollten die Websites schnellstmöglich dahingehend geprüft werden, ob sie den neuen Anforderungen an die Einverständniserklärung genügen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte eine entsprechende Änderung vorgenommen werden.

3. Mitteilung des Auftraggebers zum Baubeginn stellt keine Anordnung im Sinne des § 650b BGB dar

Landgericht Berlin, Beschluss vom 20.04.2020, Az.: 19 O 34/20

Als eines der ersten Gerichte hat das Landgericht Berlin im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens nach § 650d BGB über die Forderung einer 80-prozentigen Abschlagszahlung entschieden. Hintergrund des Rechtsstreits war, dass der Auftragnehmer eine Mitteilung des Auftraggebers über den (neuen) Baubeginn als Beschleunigungsanordnung im Sinne des § 650b BGB aufgefasst hatte und diesbezüglich Nachtragsforderungen wegen Mehrkosten für Bauzeitverschiebung und Mehrkosten wegen Preissteigerungen stellte. Daraufhin verlangte der Auftraggeber im Wege der einstweiligen Verfügung die Feststellung, dass er keine Anordnung getroffen hat und daher auch keine Mehrkosten schuldet.

Grundlage dieses Rechtsstreits war ein auf Basis der VOB/B geschlossener Generalunternehmerpauschalvertrag im Rahmen dessen die Auftragnehmerin als Generalunternehmerin mit dem Neubau einer Wohnanlage mit Verbrauchermarkt, Gewerbeeinheiten, Tiefgarage und Außenanlage beauftragt wurde. Bei Vertragsschluss war das Grundstück mit einem Bestandsgebäude bebaut. Dieses war zum Betrieb eines Verbrauchermarktes vermietet. Als Teil des Bauvorhabens sollte das Bestandsgebäude durch einen Neubau ersetzt werden. In § 7 des GU-Vertrages heißt es: „7.1 Ausführungsfristen

Die Parteien vereinbarten folgenden Vertragstermin unter Berücksichtigung der folgenden Ausführungsfrist für den Verbrauchermarkt: 24 Monate zwischen Schließung des Marktes bis zur Eröffnung des Marktes (...).

Baubeginn: 03.09.2018; Voraussetzung der vorgenannten Termine ist die arbeitgeberseitige Kündigung des Verbrauchermarktes zum 31.05.2018.“

Die Baugenehmigung wurde am 27.09.2018 erteilt. Die Auftraggeberin kündigte jedoch den Mietvertrag mit Betreiber des Verbrauchermarktes nicht zum 31.05.2018, sondern vereinbarte mit ihm eine Auflösung des Mietverhältnisses erst zum 28.02.2019. Per Mail teilte sie der Auftragnehmerin am 05.09.2018 mit, dass die Bauarbeiten am 01.03.2019 begonnen werden. Im Nachgang hierzu übermittelte die Auftragnehmerin der Auftraggeberin ein Nachtragsangebot über Mehrkosten für Bauzeitverschiebung sowie Mehrkosten für Preissteigerung. Auch nach Baubeginn führten die Parteien er-

gebnislos Verhandlungen über dieses Nachtragsangebot. Ein Jahr nach Baubeginn legte die Auftragnehmerin eine Abschlagsrechnung vor, in der sie die von ihr im Nachtragsangebot geltend gemachte zusätzliche Vergütung wegen Bauzeitverschiebung zu 80 % ansetzte. Hierin unterschied sie zwischen Mehrkosten für Bauzeitverschiebung und Mehrkosten wegen Preissteigerung. Nachdem die Auftraggeberin hierauf nicht reagierte, setzte die Auftragnehmerin ihr unter Kündigungsandrohung eine Frist zur Zahlung und zur Stellung einer Sicherheit. Hiergegen wehrt sich nunmehr die Auftraggeberin im Wege eines einstweiligen Verfügungsverfahrens.

Mit Erfolg! Das Landgericht ist der Auffassung, dass die Auftragnehmerin nicht berechtigt war, die streitigen Positionen abzurechnen. Hiernach könne der Unternehmer bei der Berechnung von vereinbarten oder geschuldeten Abschlagszahlungen 80 % einer in einem Angebot nach § 650b Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Mehrvergütung ansetzen, wenn sich die Parteien nicht über die Höhe geeinigt haben oder keine anderslautende gerichtliche Entscheidung ergeht. Grundlage dieser Abrechnung sei damit ein Angebot gemäß § 650b BGB. Dieses setzt voraus, dass der Besteller eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges oder eine Änderung, die zur Erreichung des Werkerfolges notwendig ist, begehrt hat. An einer solchen Anordnung fehle es hier. Die Auftragnehmerin stütze die streitigen Mehrvergütungsforderungen vielmehr darauf, dass mit den Bauarbeiten nicht am 03.09.2018, sondern erst im April 2019 begonnen wurde. Hierin sieht das Landgericht jedoch keine Leistungsänderung im Sinne von § 650b BGB. Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Ausführungstermine sei die rechtzeitige Kündigung des Mietverhältnisses mit dem Betreiber des Verbrauchermarktes zum 31.05.2018 gewesen, welche nicht erfolgte. Demgemäß gelten auch die Ausführungstermine nicht. Zwar wurden diese als Vertragstermine bezeichnet, eine Auslegung der maßgeblichen Regelungen des Vertrags ergebe jedoch, dass die Termine nur verbindlich sein sollen, wenn das Mietverhältnis zum 31.05.2018 gekündigt werde. Mangels abweichender Ausführungstermine für den Fall, dass das Mietverhältnis erst später gekündigt wird, hatten die Parteien nicht vereinbart. Daher ist das Landgericht

der Auffassung, dass im vorliegenden Fall keine verbindlichen Termine galten. Somit konnte in der Mitteilung im März 2019 mit den Arbeiten zu beginnen auch keine Änderung von Terminen gesehen werden, sondern vielmehr eine erstmalige Mitteilung des Termins zum Beginn der Bauarbeiten.

4. Informationspflicht gegenüber nicht berücksichtigten Bieter bei offenen Verfahren

Vergabekammer Südbayern, Beschluss vom 31.01.2020, Az.: Z 3-3-3194-1-51-11/19

In der vorliegenden Entscheidung wurden von Seiten des Auftraggebers Referenzbescheinigungen und Prüfzeugnisse für die Ausführung der ausgeschriebenen Toranlage von dem Bieter verlangt, der das günstigste Angebot abgegeben hat. Die Bekanntmachung sah lediglich die Nachforderung hinsichtlich Referenzbescheinigungen vor, nicht jedoch hinsichtlich Prüfzeugnisse. Dementsprechend legte der Bieter auch nur Referenzbescheinigungen vor und entgegen der Aufforderung keine Prüfzeugnisse. In der Folge wurde der Bieter ausgeschlossen und hierüber gemäß § 134 BGB informiert mit der Begründung, dass ein entsprechendes Prüfzeugnis fehlte. In internen Unterlagen der Vergabestelle wurde der Ausschluss dann eben auch auf die fehlende Eignung der Referenzen gestützt. Der Zuschlag erfolgte auf das Angebot des Bieters B. Hiergegen wendet sich der ausgeschlossene Bieter mittels eines Nachprüfungsantrags - mit Erfolg!

Auch die Vergabekammer Südbayern kommt zu dem Ergebnis, dass die Zuschlagserteilung unwirksam ist und die Vergabestelle eine erneute Eignungsprüfung des ausgeschlossenen Bieters vorzunehmen hat. Hintergrund dessen ist, dass der Zuschlag auf das Angebot des Konkurrenten unter Verstoß gegen die einschlägigen Informationspflichten, welche gegenüber nicht berücksichtigten Bieter gelten, ergangen ist. Mithin wurde festgestellt, dass der zwischenzeitlich geschlossene Vertrag zwischen der Vergabestelle und dem Konkurrenten unwirksam ist. Dies begründet die Vergabekammer damit, dass der ausgeschlossene Bieter nicht vollständig und umfassend über die Nichtberücksichtigung seines Angebotes informiert wurde. Insbesondere müsse die Vergabestelle, alle ihr zum Zeitpunkt der Verfassung des Informationsschreibens vorliegenden Gründe der Nichtberück-

sichtigung benennen, um dem Bieter die Möglichkeit eines effektiven Rechtsschutzes zu gewähren. Tut sie dies nicht, könnte darin die Gefahr der Vereitelung eines effektiven Rechtsschutzes zu sehen sein. Indem die Vergabestelle dem ausgeschlossenen Bieter im Rahmen des Informationsschreibens nicht alle Ausschlussgründe mitteilte, welche ihr bekannt waren und woraus sie den Ausschluss stützte, genügte das Informationsschreiben diesen Anforderungen nicht.

5. Verstoß gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung

OLG München, Beschluss vom 26.03.2019, Az.: Verg. 22/19

Die Vergabestelle schrieb Medientafeln im Rahmen eines offenen Vergabeverfahrens aus, bei dem der Preis das einzige Zuschlagskriterium sein sollte. Das Leistungsverzeichnis enthielt Produktspezifikationen, die lediglich das Produkt nur eines Herstellers zuließen. Diese verdeckte Produktvergabe rügte der Bieter B unter Vorlage entsprechender Produktlisten. Hieraus wurde ersichtlich, dass nur Produkte eines Herstellers den Produktvorgaben der Vergabestelle genühten. Die Vergabestelle widersprach dem mit dem Einwand, die Liste sei unvollständig und darüber hinaus gäbe es mittlerweile weitere Produkte anderer Hersteller, die den Produktvorgaben genügen würden. Nachdem ein entsprechender Nachprüfungsantrag des B abgewiesen wurde, wendet er sich hiergegen nunmehr im Wege einer Beschwerde vor dem zuständigen OLG München.

Dieses hob die Entscheidung der Vergabekammer auf mit der Begründung, dass gegen die Verpflichtung zur produktneutralen Ausschreibung nicht nur dann verstoßen wird, wenn ein Leitfabrikat offen in der Leistungsbeschreibung genannt wird, sondern auch dann wenn durch die Vielzahl der Vorgaben verdeckt ein bestimmtes Produkt vorgegeben wird und nur mit diesem die Anforderung der Leistungsbeschreibung erfüllt werden können. Insbesondere ist die Vergabestelle der vorgelegten Geräteliste des B, wonach keine der Produkte der Liste den vorgegebenen Kriterien des Leistungsverzeichnisses genügen konnte, nicht ausreichend entgegengetreten. Sie hatte, obwohl ihr dies zumutbar und möglich war, kein einziges auf dem Markt verfügbares Alternativgerät benannt, welches den vorgegebenen Kriterien ihrer Meinung nach ebenfalls entsprochen hätte.

6. Nur Unterlagen abgeben, die gefordert sind!

Vergabekammer Berlin, Beschluss vom 30.11.2018, Az.: B 2-25/18

In vorliegender Entscheidung schrieb ein öffentlicher Auftraggeber Abbruch- und Erdarbeiten im Rahmen eines offenen Verfahrens aus. Die Eignung sollte nachgewiesen werden entweder über eine Eintragung im Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis oder in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. Sollten teilnehmende Bieter über keinerlei Eintragung verfügen, so wurde ihnen die Möglichkeit eröffnet, sofern sie in die engerer Auswahl kamen, innerhalb einer Frist von sechs Tagen nach Aufforderung entsprechend notwendige Bescheinigungen vorzulegen. Einer der Bieter gab bereits mit dem Angebot (ohne hierfür aufgefordert zu sein) drei Referenzen ab. Nach Eröffnung der Angebote überprüfte die Vergabestelle die vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Eignungsnachweise und stellte fest, dass der Bieter nicht für die Ausführung der ausgeschriebenen Erdbau-, Garten- und Landschaftsbauarbeiten sowie Tiefbauarbeiten geeignet war. In der Folge wurde er daher ausgeschlossen. Bezuschlagt werden sollte ein Konkurrent. Mittels eines Nachprüfungsantrags rügte der ausgeschlossene Bieter das Vorgehen der Vergabestelle. Insbesondere war er der Meinung über eine entsprechende Eignung zu verfügen. Gleichzeitig ist er der Meinung, dass ihm zumindest im Rahmen der Sechs-Tages-Frist hätte Gelegenheit gegeben werden müssen, weitere Nachweise hierfür beizubringen.

Dies sah die zuständige Vergabekammer jedoch anders und führte aus, dass öffentliche Aufträge nur an geeignete Unternehmen zu vergeben sind. Welche Kriterien hierfür heranzuziehen sind, gibt der Auftraggeber vor. Insbesondere soll durch die Eignungsprüfung des Auftraggebers festgestellt werden, ob der maßgebliche Bieter die ausgeschriebenen Leistungen überhaupt ordnungsgemäß erfüllen kann. Diese Prüfung erfolgte auf Grundlage der eingereichten Referenzen des Bieters, welche allesamt aus dem Hochbau kamen und mithin nicht vergleichbar waren mit der ausgeschriebenen Leistung. Indem der Bieter diese Referenzen bereits dem Angebot beigefügt hatte, musste die Vergabestelle auch nicht mehr nachfordern.

**TOP
LEISTUNG**

**TOP
PREIS**

**LEISTUNGS-
UPDATES**



**VON EXPERTEN
VERSICHERT**

VHV 
VERSICHERUNGEN

TIL SCHWEIGER IN

AUF DEM HIGHWAY IST DIE FLOTTE LOS

Mit der VHV Flottenversicherung ist jedes Fahrzeug Ihres Unternehmens perfekt versichert; individuell, kosteneffizient und ohne großen administrativen Aufwand. Die FLOTTE-GARANT BAUPROTECT bietet zudem exklusive Vorteile für Bau-Verbandsmitglieder.

Mehr Informationen erhalten Sie von Ihrer VHV Gebietsdirektion Mannheim, Gebietsleiter Maximilian Frenken, Augustaanlage 24, 68165 Mannheim, Tel. 0711.165 58-28, mfrenken@vhv.de, vhv-bauexperten.de

ERSTATTUNG VON CORONABEDINGTEN MEHRKOSTEN

Aufgrund von parallelen Erlassen seitens des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie seitens des Bundesministeriums des Inneren für Bau und Heimat wurden Regelungen dazu veröffentlicht, wie im Bundesbau mit coronabedingten Mehrkosten bei bestehenden Bauverträgen sowie laufenden bzw. künftigen Ausschreibungen umzugehen ist. Insbesondere solche Zusatzkosten, welche durch die Einhaltung verschärfter Hygiene- und Gesundheitsschutzmaßnahmen erforderlich sind. Diese sind laut Erlass kostenmäßig als Maßnahme im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 VOB/B anzusehen und erstattungsfähig. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte den dazu veröffentlichten Newslettern sowie den entsprechenden Erlassen, welche wir auf unserer Website im Mitgliederbereich veröffentlicht haben.

Auf Nachfrage des AGV Bau Saar wurde vom Saarländischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr mitgeteilt, dass diese Vorgaben betreffend der Erstattung der Mehrkosten am Bau aufgrund der Covid-19-Pandemie bis auf Weiteres auch bei der Abwicklung der Bauverträge im Bereich des Bundesfern- und Landesstraßenbaus zu beachten sind. Eine gleich lautende Anfrage zur Umsetzung des Bundeserlasses bei Landesprojekten wurde seitens des AGV Bau Saar auch an das Saarländische Ministerium für Inneres, Bauen und Sport gerichtet. Diese blieb bisher leider unbeantwortet.

GENERALUNTERNEHMER- HAFTUNG

Es bedarf einer lückenlosen, qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses.

Gemäß § 28e Abs. 3a SGB IV haftete ein Unternehmer des Baugewerbes, der einen anderen Unternehmer mit der Erbringung von Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 SGB III beauftragt, im Zusammenhang mit Gesamtsozialversicherungsbeiträgen der Arbeitnehmer ihrer Nach-/Subunternehmer wie ein selbstschuldnerischer Bürge. Diese Generalunternehmerhaftung gilt auch für Beitragsansprüche der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung

entfällt, wenn der Unternehmer nachweist, dass er ohne eigenes Verschulden davon ausgehen konnte, dass der Nachunternehmer oder ein, von ihm beauftragter Verleiher seine Zahlungspflicht erfüllt. Ein Verschulden des Unternehmers ist ausgeschlossen, soweit und solange er Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Nachunternehmers durch eine Präqualifikation nachweist. Eine Exkulpation durch die Vorlage einer qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist für den Generalunternehmer möglich. Diesbezüglich bestand zwischen der BG Bau und dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) ein langjähriger Streit, auf welchen Zeitraum sich die qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung erstrecken muss. Nach Auffassung der BG Bau war sowohl im Zeitpunkt der Auftragsvergabe als auch für den gesamten Zeitraum eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen, um ein Haftungsrisiko auszuschließen. Nach Auffassung des ZDB ging diese Auffassung über die gesetzliche Regelung hinaus. Er sah lediglich eine Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung im Zeitpunkt der Auftragsvergabe als erforderlich an.

Dieser Streit wurde nunmehr durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze von 12.06.2020 zu Gunsten der

BG Bau entschieden. Mit Wirkung zum 01.07.2020 ist gesetzlich verankert, dass es einer lückenlosen, qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses bedarf.

Durch das Gesetz wurde § 28e Abs. 3f Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Der Unternehmer kann den Nachweis nach Abs. 3b Satz 2 anstelle der Präqualifikation auch für den Zeitraum des Auftragsverhältnisses durch Vorlage von lückenlosen Unbedenklichkeitsbescheinigungen der zuständigen Einzugsstellen für den Nachunternehmer oder den von diesem beauftragten Verleiher erbringen.“

Es wird daher dringend empfohlen, zukünftig auf das Vorhalten einer lückenlosen, qualifizierten Unbedenklichkeitsbescheinigung für den gesamten Zeitraum des Auftragsverhältnisses zu achten.

In diesem Zusammenhang wird auf die im Jahr 2019 durch die BG Bau geschaffene Möglichkeit des Abonnements für Unbedenklichkeitsbescheinigungen (UB-Abo) hingewiesen, bei dem Unternehmen in regelmäßigen Abständen automatisch – ohne ausdrückliche Anforderung – Unbedenklichkeitsbescheinigungen übersandt werden. Damit ist ein nahtloser Übergang der einzelnen Bescheinigungen für einen bestimmten Zeitraum gewährleistet.



Zählen Sie auf uns!

Alle **52** saarländischen Kommunen gehören zu unserem Zweckverband. Wir entsorgen und verwerten die Abfälle von rund **1.000.000** Menschen. In **140** Kläranlagen reinigen wir die saarländischen Abwässer und erreichen so eine stete Verbesserung der Gewässergüte. **500** Menschen arbeiten beim EVS, z. B. in Abfallanlagen und Kläranlagen, in der Qualitätskontrolle, im Kundendienst und in der Nachsorge stillgelegter Anlagen – für **1** Ziel: Die Umwelt zu schützen und lebenswert zu erhalten.



www.evs.de

Deine Umwelt. Dein Saarland. Dein EVS.



EUROSKILLS 2020 VERSCHOBEN

Die Europameisterschaft der Berufe, EuroSkills 2020, war für September 2020 in Graz (Österreich) geplant. Diese Veranstaltung wird angesichts der Coronapandemie verschoben und soll im Januar 2021 nachgeholt werden.

Als neuer Termin ist der 6. bis 10. Januar 2021 geplant. Die Entscheidung für eine Verschiebung wird von den 30 Mitgliedsländern von EuroSkills begrüßt und unterstützt.

Die Deutschen Meisterschaften in den Bauberufen finden vom 9. - 11. November 2020 in Bühl (Baden-Württemberg) statt.

MEISTERPRÜFUNGS- STATISTIK 2019

Der DHKT hat die statistische Auswertung der Teilnehmer an den Meisterprüfungen im Jahr 2019 veröffentlicht. Besonders erfreulich ist der Anstieg der Meisterprüfungen bei den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern infolge der Wiedereinführung der Meisterpflicht zu Beginn dieses Jahres (+ 35 %); waren es im Jahr 2010 noch 86, legten 2019 139 Absolventen ihre Meisterprüfung im Fliesenlegerhandwerk ab. Während die Stuckateure mit + 19 % und die Brunnenbauer mit + 13 % einen weiteren starken Anstieg zu verzeichnen haben, sank die Zahl der Meisterprüfungen im Straßenbauerhandwerk um 14 % auf 202



Beton und Spezialbaustoffe von Holcim

Holcim ist Ihr zuverlässiger Partner am Bau. Wir bieten Ihnen eine breite Auswahl einbaufertiger Betone und Spezialbaustoffe aus dem Fahrmischer oder als Selbstabholer.

- Transportbeton
- Spezialbaustoffe
- Betonpumpen
- Qualitätsüberprüfung
- Serviceleistungen

Unsere Experten beraten Sie gerne:
Tel. 0 68 38 - 90 33 - 0

Holcim Beton und Betonwaren GmbH
Region Saar-Mosel
Lucie-Bolte-Straße 4
66793 Saarwellingen

www.perspektiven.holcim.de



INSTAGRAM AZUBIAMBAU



FOLGEN SIE UNS AUF:
WWW.INSTAGRAM.COM/AZUBIAMBAU
#AZUBIAMBAU
FACEBOOK „AZUBI AM BAU“
WWW.AZUBI-AM-BAU.COM

100JÄHRIGES VERBANDSJUBILÄUM

Bereits im letzten Saar Bau Report stellten wir Unternehmen mit 50- und 100jährigem Verbandsjubiläum vor. Hauptgeschäftsführer Claus Weyers besuchte Mitte Juli das Unternehmen Implenia Modernbau GmbH in Saarbrücken und gratulierte zum 100jährigen Verbandsjubiläum.

Implenia Modernbau ist ein saarländisches Traditionsunternehmen. Es wurde 1919 vom Unternehmer Heinrich Dürr als „Gesellschaft für moderne Bauausführungen“ gegründet. Später wurde der Firmennamen um den Begriff „Modernbau“ ergänzt, unter dem es im Saarland bekannt ist. 1960 übernahm der Mannheimer Konzern Grün & Bilfinger (später Bilfinger & Berger) das Unternehmen. 2017 erfolgte die Übernahme durch den Schweizer Baukonzern Implenia, der den Betrieb unter dem Namen „Implenia Modernbau“ weiterführte. Erst vor kurzem wurde bekannt, dass der Standort in Saarbrücken geschlossen und in den Konzern überführt werden soll.



HGF Claus Weyers gratuliert Geschäftsführer Rainer Jäger (re) zum 100jährigen Verbandsjubiläum



GRIEMSMANN AM BUNDESSOZIALGERICHT

Horst Griemsmann, geschäftsführender Gesellschafter der TSG Bauunternehmung GmbH in Völklingen und langjähriges Mitglied im Beirat des AGV Bau Saar, wurde durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum ehrenamtlichen Richter am Bundessozialgericht berufen.

Griemsmann ist seit 18 Jahren ehrenamtlicher Richter in der 1. Instanz am Sozialgericht des Saarlandes. Die Ernennung erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.



ABGEORDNETER UHL BEI LKS

Im Rahmen seiner Sommertour besuchte der saarländische Landtagsabgeordnete und MdB Markus Uhl (CDU) auch das Unternehmen Lautzkirchener Sand- und Natursteinwerke in Blieskastel. Das Blieskasteler Unternehmen erbringt Leistungen im Erdbau, handelt mit Edelsplitt für Garten und Teichbau, zudem gibt es eine Betontankstelle. Darüber hinaus werden einige Sande und Kiese selbst abgebaut und aufbereitet.

Im Gespräch zwischen Geschäftsführer Frank Berchem-Trockle und dem Mitglied des Bundestages ging es unter anderem auch um den seit Jahren anstehenden Landesentwicklungsplan (LEP).

<p>Standort Kirn Krebsweilerer Str. 1 55606 Kirn / Nahe Fon 0 67 52 / 50 05-0 Fax 0 67 52 / 50 05-44 00</p>	<p>Standort Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Fon 06 31 / 98 30-7 Fax 06 31 / 98 30-8</p>	<p>Standort Saarbrücken Am Güterbahnhof Gersweiler 66128 Saarbrücken Fon 06 81 / 9 70 45-0 Fax 06 81 / 70 08 39</p>
<p>Standort Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen / Saar Fon 0 68 25 / 9 42 72-0 Fax 0 68 25 / 9 42 72-15</p>	<p>Standort Trier Auf Bowerf 5 54340 Bekond Fon 0 65 02 / 9 30 73-0 Fax 0 65 02 / 9 30 73-19</p>	

www.holzhauser.info mail@holzhauser.info

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung



MALER UND LACKIERER

MINISTERIN REHLINGER ÜBERGIBT SPRITZLACK-SIMULATOR „VIRTUALPAINT“



Ministerin Rehlinger (re) mit Mitgliedern des Vorstandes und Mitarbeiterin des AGV Bau Saar: LIM Christian Pfennig, Tobias Kretz, M. Escher-Lehmann, Egon Komp, Gerd Huckert und Heinz Münzebrock (Titel und Foto Stand 04.03.2020)

Am 4. März 2020 übergab die saarländische Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Anke Rehlinger vor zahlreichen Vorstandsmitgliedern, Lehrlingen der Innung des Maler- und Lackiererhandwerks und Vertretern der Presse den aus dem Sonderprogramm ÜBS-Digitalisierung angeschafften Spritzlack-Simulator „VirtualPaint“.

Dazu wurden zur Modernisierung der Ausstattung im Ausbildungszentrum der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes auf den Saarterrassen vom Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) am 19. Juni 2019 rd. 47 T€ Fördermittel genehmigt. Davon wurde neben verschiedenen Ausbilder-EDV-Arbeitsplätzen ein Spritzlack-Simulator „VirtualPaint“ angeschafft mit dessen Hilfe die Auszubildenden reale Spritzlackierungen simulieren können. Das System zeigt unmittelbar eine objektive Analyse der Spritzergebnisse, wodurch Fehler erkannt und behoben werden können. Der Azubi erhält sofort Angaben zu Lackdicke, Transfereffizienz, Pistolenhandhabung und Lackkosten. Zu-



dem lassen sich die Ergebnisse speichern – dies ermöglicht das Vergleichen und Verfolgen der eigenen Leistungen.

LIM Christian Pfennig zeigte sich von den Ergebnissen begeistert: „Durch das virtuelle Lackieren entstehen keine Lackkosten und kein Reinigungsaufwand. Das Lackieren ist ohne Lackierkabine, Filter und Schutzkleidung möglich. Umweltbelastungen sowie Verschmutzungen entfallen. Die unmittelbare Messung der Ergebnisse trägt enorm zur Verbesserung der Ausbildungsergebnisse unserer Lehrlinge bei.“

„Die Digitalisierung umfasst alle Bereiche der Wirtschaft,“ so Ministerin Rehlinger. „Das gilt auch für das Handwerk. Die Betriebe brauchen daher Nachwuchskräfte, die damit umgehen können. Umso besser, wenn diese Kompetenzen bereits in der Ausbildungszeit, aber auch bei Weiterbildungsmaßnahmen gefördert werden. Gerade kleinen und mittleren Betrieben greifen wir dabei unter Arme, damit sie die Chancen neuer Technologien optimal für sich nutzen können. Künstliche Intelligenz wird auch in Zukunft auf natürliche Intelligenz angewiesen sein. Qualifizierung und lebenslanges Lernen bleiben daher weiterhin die Erfolgsgaranten für unsere Unternehmen.“

Der Lacksimulator wurde Ende Oktober 2019 geliefert und ist seit Anfang dieses Jahres in Gebrauch.

MITGLIEDER-VERSAMMLUNG 2020

Nachdem coronabedingt die ursprünglich für den 26. März vorgesehene Mitgliederversammlung abgesagt werden musste, fand diese nun am 27. August 2020 in den Räumen der Handwerkskammer des Saarlandes statt – auch, um den erforderlichen Sicherheitsabstand gewähren zu können.



Zunächst begrüßte der noch amtierende Landesinnungsmeister Christian Pfennig die Teilnehmer mit einem kurzen Rückblick auf die Ereignisse des vergangenen Jahres wie etwa die Anschaffung des digitalen Spritzlacksimulators. Am Ende seines Berichts gab der Landesinnungsmeister bekannt, dass er für eine Wiederwahl nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Er dankte dem Vorstand, dem Bildungszentrum, den Mitgliedsbetrieben, der Geschäftsstelle sowie der HWK für die angenehme und konstruktive Zusammen-

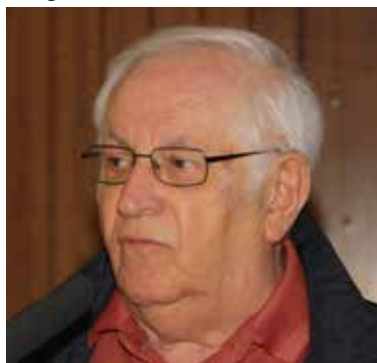


arbeit der letzten Jahre. Der Präsident der Handwerkskammer, Bernd Wegner, stellte in seinem Grußwort die besondere Rolle des Handwerks in der akuten Krise heraus, insbesondere die stabilisierende Funktion der Bauberufe. Hier könnten die hohen Ausbildungszahlen des letzten Jahres voraussichtlich gehalten werden.



Ferner lobte er den hohen Organisationsgrad der saarländischen Maler- und Lackierbetriebe in der Innung. Sodann ging es weiter mit dem Bericht von Geschäftsführer Claus Weyers. Nach einem Überblick über die konjunkturelle Lage wurden der Versammlung die neu konzipierte Jahresrechnung 2019 sowie der Voranschlag für 2020 vorgestellt. Beide wurden gehehmt, die Entlastung wurde erteilt.

Bereits im Vorfeld wurden die Mitgliedsbetriebe über eine geplante Satzungsänderung informiert, wonach die maximale Zahl der weitem Vorstandsmitglieder auf sechs begrenzt wird. Diese Änderung wurde sodann von der Versammlung einstimmig beschlossen.



Nachdem der Ehrenlandesinnungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes, Klaus Drouin, die Versammlungsleitung übernommen hatte, dankte dieser zunächst Christian Pfenning für sein Engagement der letzten Jahre. Sodann wurde Gerd Huckert einstimmig zum neuen Landesinnungsmeister gewählt, als sein Stellvertreter steht ihm Alexander Wollmann zur Seite. Als Landeslehrlingswart wurde Tobias Kretz gewählt, dem Vorstand gehören an die Herren Lukas Harig, Dennis Cremer, Egon Komp und – neu im Vorstand - Benjamin Freyler, Oliver Spanier und Sebastian Stief. Aus dem Vorstand verabschiedet haben sich Heinz Münzebrock und Friedbert Sorg – ihnen dankte der frisch gewählte Landesinnungsmeister für ihre Vorstandsarbeit der letzten Jahre.

DER NEUE VORSTAND



*Gerd Huckert
Landesinnungsmeister*



*Alexander Wollmann
stv. Landesinnungsmeister*



*Tobias Kretz
Landeslehrlingswart*



Dennis Cremer



Benjamin Freyler



Lukas Harig



Egon Komp



Oliver Spanier



Sebastian Stief

EHRUNGEN

50-jähriges Firmenjubiläum

Fa. Harig Farben & Gestaltung GmbH,
66130 Saarbrücken

Prüfungsbeste Maler und Lackierer

Cinthia Buchheit

Malerbetrieb Dreissig, Saarbrücken

Niklas Sailer

Malerbetrieb Stief, Saarbrücken

Fahrzeuglackierer

Hannah Schirra

PSA Retail, Saarbrücken



FACHLITERATUR

BILANZIERUNG NACH HGB IN SCHAUWILDERN

Heyd / Beyer / Zorn, Verlag Vahlen, 2., komplett überarbeitete Auflage, 2020, IX, 197 S., ISBN 978-3-8006-5865-7,

Der Einstieg in die Grundlagen von Jahresabschlüssen

Die Jahresabschlusserstellung sowie die Abschlussprüfung erfordern den sicheren Umgang mit den gesetzlichen Bilanzierungsregeln, die das Handelsgesetzbuch (HGB) Anwendern und Abschlussprüfern gleichermaßen auferlegt. Ziel dieses Buches ist es, eine strukturierte Durchdringung der doch sehr komplexen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Bilanzposten des Einzelabschlusses zu ermöglichen. Dabei soll nicht jedes Detail umfassend erklärt, sondern vielmehr ein Grundverständnis für die Erstellung von Jahresabschlüssen nach HGB geschaffen werden.

Die „Übersetzung“ der einzelnen Bilanzierungsnormen in fast 200 Schaubilder ermöglicht einen schnellen Überblick sowohl über den spezifischen Regelungsgehalt einer Bilanzierungsnorm als auch über den Gesamtkontext der nationalen Rechnungslegung.

DAS BAUSTELLENHAND- BUCH AUFMASS UND MENGENERMITTLUNG

Print-Ausgabe, Buch. Softcover, 2019, 400 S., FORUM. ISBN 978-3-96314-238-3, Format (B x L): 10,5 x 19 cm, Gewicht: 340 g

Das Werk ist Teil der Reihe: Baustellenhandbücher

Für das Aufmaß, die Mengenermittlung und die Abrechnung von Bauleistungen enthalten die aktuellen ATV-DIN-Normen sehr genaue Vorgaben.

Auf der Baustelle kommt es deshalb oftmals zu Streitigkeiten, welche Maße und Einheiten zu nehmen sind, was übermessen oder abgezogen werden muss.

Das Baustellenhandbuch für Aufmaß und Mengenermittlung enthält alle Regeln nach den aktuellen ATV-DIN-Normen, wie z. B. 18299, 18300 oder 18340, und hilft beim genauen Aufmaß und der korrekten Abrechnung.

HANDBUCH DES ARBEITSGERICHTLICHEN VERFAHRENS

Eine systematische Darstellung des gesamten Verfahrensrechts mit einstweiligem Rechtsschutz und Zwangsvollstreckungsrecht

6., völlig neu bearbeitete Auflage, XL, 768 Seiten, 15,8 x 23,5 cm, fester Einband, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, ISBN 978 3 503 19144 4, 129,00 EUR

Dieses Handbuch bündelt sehr eingängig das Praxiswissen erfahrener Experten des Arbeitsgerichtsprozesses, in umfassenden, systematischen Erläuterungen zu sämtlichen Verfahrensfragen, die auch die europäischen und internationalen Bezüge veranschaulichen. In der 6. Auflage ist jetzt wieder alles rundum auf den neuesten Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gebracht (Stand: 01.01.2020). insbesondere zur

- Weiterentwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs
- Einführung der elektronischen Akte
- Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren
- Neufassung der Revisionsbeschwerde nach § 77 ArbGG
- Neufassung der Verfahrensregelung bei Streit über eine Allgemeinverbindlichkeit nach § 98 Abs. 6 ArbGG

VOB IM BILD – TIEFBAU- UND ERDARBEITEN

Abrechnung nach der VOB 2019

Begründet von Hans von der Damerau und August Tauterat. Bearbeitet von Dipl.-Ing. Hinrich Poppinga und Georg Holl. 23., aktualisierte und erweiterte Auflage 2020. DIN A4. Gebunden. 254 Seiten mit 337 farbigen Abbildungen. Euro 75,00, ISBN 978-3-481-03947-9, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller GmbH & Co. KG, Kundenservice: 65341 Altville, Telefon: 06123 9238-258, rudolf-mueller@vuservice.de

Die "VOB im Bild" ist das bewährte Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Von den 65 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) der VOB – Teil C – Ausgabe 2019 – werden in der 23. Auflage der "VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten" 34 tiefbaurelevante ATV behandelt.

Die Neuauflage berücksichtigt die folgenden in der VOB 2019 fachtechnisch überarbeiteten ATV:

- ATV DIN 18299 Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art
- ATV DIN 18305 Wasserhaltungsarbeiten
- ATV DIN 18318 Pflasterdecken und Plattenbeläge, Einfassungen
- ATV DIN 18322 Kabelleitungstiefbauarbeiten
- ATV DIN 18325 Gleisbauarbeiten
- ATV DIN 18336 Abdichtungsarbeiten



SIGNAL IDUNA

KFZ-VERSICHERUNGS- SCHUTZ BEI DER SIGNAL IDUNA

Mit seinem Partner, der berufsständischen SIGNAL IDUNA Gruppe hat der AGV Bau Saar im Rahmen des Versorgungswerkes AGV Bau Saar einen eigenständigen Tarif für Innungsmitglieder entwickelt. Dieser Tarif beinhaltet einen hohen Versicherungsschutz zu einem attraktiven Beitrag.

Selbst Familienangehörige und Mitarbeiter können bares Geld über die Kraftfahrzeugversicherung für Innungsmitglieder sparen.

Wie sicherlich bekannt, ist eine Kündigung der bestehenden Verträge zum Jahresende möglich. Zeit, die Verträge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und sich ggf. am Markt neu zu orientieren. Besonders bei mehreren Fahrzeugen im Fuhrpark summiert sich die Kostenersparnis schnell auf einen Betrag, dem bei der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage Beachtung geschenkt werden sollte.

Daher heißt es rechtzeitig handeln und sich vom Beauftragten des Versorgungswerkes persönlich informieren zu lassen.

Herrn Salvatore Aicolino von der Signal Iduna-Gruppe steht Ihnen unter folgenden Kontaktdaten gerne zur Verfügung:

Tel 0681 3798228
Mobil 0177 5240526.
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

EXKLUSIV FÜR MITGLIEDSBETRIEBE - INFOS UNSERER RAHMENVERTRAGSPARTNER

BERUFSKLEIDUNG VON MEWA FOLGT JEDER BEWEGUNG

Fragt man Mitarbeiter in Industrie und Handwerk nach der perfekten Berufskleidung, sind auch hier aller guten Dinge drei: professioneller Look, bequemer Sitz und viele komfortable Taschen: Die neue Kollektion MEWA MOVE erfüllt dies alles und steht mit ihrem funktionellen, lässigen Stil ganz im Zeichen von Bewegung.

Die Berufsbekleidung MEWA Move sitzt körpernah und macht dennoch jede Bewegung mit – ob beim Strecken, Bücken oder Knien. Alle Kleidungsstücke haben ausreichend innen- und außenliegende Taschen mit verstärkten Taschenböden, um dort auch kleinteiliges Gebrauchsmaterial zu verstauen. Druckknöpfe und Reißverschlüsse sind verdeckt angebracht. Die Kollektion besteht derzeit aus Jacke, Bundhose und Latzhose in den Lieblingsfarben von Handwerkern und Produktionsmitarbeitern. Weitere Kleidungsstücke sind in der Entwicklung. „Die meisten Teams in Werkstatt und Betriebs-halle bevorzugen blaue, graue, schwarze oder rote Kleidung. Daran haben wir uns orientiert“, berichtet Mark Weber, der bei MEWA die Produktentwicklung leitet. Zum besseren Kombinierbarkeit gibt es die Jacken in ein- und zweifarbiger Ausführung darauf abgestimmt einfarbige Bund- und Latzhosen – alles aus einem leichten, angenehm zu tragenden Baumwollmischgewebe.

Gewaschen wird mit Hygienesiegel

Die puristisch-moderne Kleidung bietet MEWA nach dem Textilshoring-Prinzip zur Miete an: Jeder Mitarbeiter erhält sein persönliches Outfit in mehrfacher Ausstattung. Zu vereinbarten Terminen wird die getragene Kleidung von MEWA abgeholt und frische angeliefert. Gewaschen wird bei MEWA nach Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts, alle Betriebe, in denen Berufsbekleidung bearbeitet wird, tragen das wfk-Siegel für Textilhygiene. „Wir pflegen auch die Kleidung eines Mechanikers so hygienisch, dass er damit theoretisch in der Lebensmittelherstellung arbeiten könnte“, sagt Matthias Zoch, Leiter der Umwelt- und Verfahrenstechnik bei MEWA. Die aufbereitete Kleidung wird in separaten Kleidersäcken geschützt transportiert, so ist die hygienische Qualität bis zur Anlieferung gesi-

chert. Wer den Service von MEWA nutzt, hat damit jederzeit ein optisch und hygienisch einwandfreies Outfit im Schrank.

MEWA Move kann man nutzen, ohne die Kleidung zu besitzen: Jeder Mitarbeiter erhält sein persönliches Outfit in mehrfacher Ausstattung. Zu vereinbarten Terminen wird die getragene Kleidung von MEWA abgeholt und frische angeliefert.

Weitere Informationen: www.mewa.de



BAMAKA AG

An dieser Stelle möchten wir nochmals auf das mit der Bama-ka AG bestehende Rahmenabkommen exklusiv für Mitgliedsbetriebe des AGV Bau Saar und der Maler- und Lackiererinnung hinweisen. Neben hohen Rabatten auf Pkw- und Nutzfahrzeuge (auch Elektro und Hybrid) gibt es hervorragende Konditionen im Bereich der Holzbearbeitung, Energieversorgung, Reinigungs-



und Malerwerkzeug, Computertechnik und Bürobedarf.

Weitere Infos erhalten Sie unter Tel. 0681 3892534 oder k.schilt@bau-saar.de.

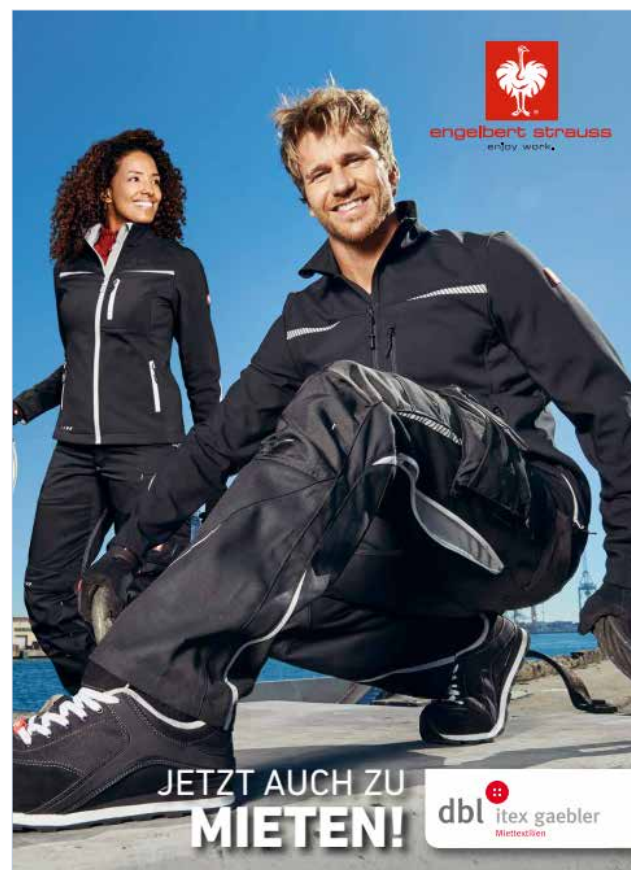
DBL-MIETBERUFSKLEIDUNG OFFIZIELLER PARTNER VON ENGELBERT STRAUSS

Gleich drei Kollektionen, aus dem Angebot des Marktführers für Arbeitskleidung zum Kauf bietet die ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG im Leasing an. Natürlich mit den Vorteilen unseres Rahmenabkommens. Das Rundum-Sorglos-Paket gibt es für drei Kollektionen aus dem Angebot von engelbert strauss.

- motion 2020: die sportliche Kollektion
- motion: die vielseitige Kollektion
- industrie: die klassische Kollektion

Hochwertige Materialien, durchdachte Funktionen und eine große Auswahl an Farben, Schnitten und Größen, gepaart mit der professionelle Pflege von DBL, sind Garant für den perfekten Auftritt.

Infos: A. Lamberty ITEX Gaebler-Industrie-Textilpflege GmbH & Co. KG, Büro Saar-Lor-Lux, Talstr. 2-4, 66538 Neunkirchen, Tel. +49 6821 865026



DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Martin Arnold, Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 40. Lebensjahres am 7. August 2020

Herrn Werner Schmeer, Ehrenmitglied des Verbandes der Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 78. Lebensjahres am 8. August 2020.

Herrn Johann Schiestel, ehemaligem Vorstandsmitglied der Stuckateurinnung, zur Vollendung seines 82. Lebensjahres am 9. August 2020.

Herrn Hans-Ludwig Bernardi, Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 13. August 2020.

Herrn Alois Breyer, ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 88. Lebensjahres am 17. August 2020.

Herrn Rolf Ehrhardt, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 65. Lebensjahres am 18. August 2020.

Herrn Karl Hannig, ehemaligem Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 73. Lebensjahres am 20. August 2020.

Herrn Detlef Bursch, Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 55. Lebensjahres am 25. August 2020.

Herrn Klaus Drouin, ehemaligem Landesinnungsmeister der Maler- und Lackiererinnung des Saarlandes und ehemaligem Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur Vollendung seines 86. Lebensjahres am 8. September 2020

TERMINE

Veranstaltungeninfo

Über die für den Herbst/Winter geplanten Veranstaltungen der Organisationen des AGV Bau Saar beraten die Vorstände in ihren Vorstandssitzungen.

Bitte beachten Sie hierzu die Informationen der einzelnen Innungen, Fachgruppen und Verbände.

MARGRET HANTSCHEL VERABSCHIEDET

Margret Hantschel, langjährige Mitarbeiterin der Abteilung Technik und Vertragswesen im AGV Bau Saar und Sekretärin der Landesgütegemeinschaft Bauwerks und Betonerhaltung Rheinland-Pfalz Saarland, beendete nach 24jähriger Tätigkeit Ende Juli ihre Tätigkeit beim AGV Bau Saar. In einer kleinen Feierstunde dankte Hauptgeschäftsführer Claus Weyers Frau Hantschel für ihr Engagement.



IMPRESSUM

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: <https://www.bau-saar.de>
Mail: agv@bau-saar.de

Verantwortlich:

Claus Weyers (-22)

Redaktion und Satz:

Kirsten Schilt (-34)

Auflage: 1.300 Exemplare

Erscheinungsweise: 5 x jährlich

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 389250-34
Fax. 0681 38925-20

Druck:

Werbedruck Klischat
Offsetdruckerei GmbH
Untere Bliessstraße 11
66538 Neunkirchen
Tel. 06821 2904-0
Fax. 06821 2904-31

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im Dezember 2020

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse

AOK
Die Gesundheitskasse.

Familie ist ...

... füreinander da zu sein.

Darum leisten wir gerne mehr für Familien

Jetzt mehr entdecken!

aok.de/rps/familie-ist

DIE SAARLÄNDISCHE BAUWIRTSCHAFT

- KRISENSICHER
- SYSTEMRELEVANT
- SCHLÜSSELWIRTSCHAFTSZWEIG
- STÜTZE DER BINNENWIRTSCHAFT
- AUSBILDUNGSBEREIT
- MIT VIELEN KARRIEREMÖGLICHKEITEN
- DIGITAL

Foto: Suriyo @ adobe.stock.com

www.bau-saar.de

Starke Vertretung. Starker Service.

Die Saarländische Bauwirtschaft - eine starke Gemeinschaft